

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. Juni 1993  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baum, Gerhart Rudolf (F.D.P.) . . . . .	12	Laumann, Karl- Josef (CDU/CSU)	39, 40, 41, 90, 91, 92
Bindig, Rudolf (SPD) . . . . .	101	Dr. Mattered, Dietmar (SPD) . . . . .	62, 63, 64, 65
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU) . . . . .	6	Meckel, Markus (SPD) . . . . .	47
Dr. Brecht, Eberhard (SPD) . . . . .	1, 2	Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD) . . . . .	85, 86, 87
Büchner, Peter (Speyer) (SPD) . . . . .	51, 52, 53	Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD) . . . . .	66, 67
Caspers-Merk, Marion (SPD) . . . . .	93	Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.) . . . . .	54
Erler, Gernot (SPD) . . . . .	3, 4	Opel, Manfred (SPD) . . . . .	88, 89
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61	Dr. Otto, Helga (SPD) . . . . .	99, 100
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.) . . . . .	46	Dr. Paziorek, Peter (CDU/CSU) . . . . .	55
Francke, Klaus (Hamburg) (CDU/CSU) . . . . .	13, 14	Rennebach, Renate (SPD) . . . . .	56, 57
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) . . . . .	49, 50	Richter, Manfred (Bremerhaven) (F.D.P.) . . . . .	68
Gansel, Norbert (SPD) . . . . .	58	Schätzle, Ortrun (CDU/CSU) . . . . .	28, 30, 31
Großmann, Achim (SPD) . . . . .	15	Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD) . . . . .	20
Hanewinkel, Christel (SPD) . . . . .	94, 95, 96	Schmidt-Zadel, Regina (SPD) . . . . .	59, 60
Dr. Hartenstein, Liesel (SPD) . . . . .	77, 78, 79, 80, 81	Dr. Schöfberger, Rudolf (SPD) . . . . .	69, 70, 71
Jäger, Claus (CDU/CSU) . . . . .	7	Tappe, Joachim (SPD) . . . . .	42, 43, 44, 45
Jäger, Renate (SPD) . . . . .	11	Dr. Thalheim, Gerald (SPD) . . . . .	21, 32, 33
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU) . . . . .	29	Dr. Uelhoff, Klaus-Dieter (CDU/CSU) . . . . .	72, 73
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) . . . . .	8	Vergin, Siegfried (SPD) . . . . .	5
Dr. Klejdzinski, Karl-Heinz (SPD) . . . . .	16, 17, 18	Graf von Waldburg-Zeil, Alois (CDU/CSU) . . . . .	34, 35, 36
Körper, Fritz Rudolf (SPD) . . . . .	9, 10, 27	Weiler, Barbara (SPD) . . . . .	37, 38
Kubatschka, Horst (SPD) . . . . .	19, 97, 98	Dr. Wernitz, Axel (SPD) . . . . .	48, 74, 75
Dr. Kübler, Klaus (SPD) . . . . .	82, 83	Westrich, Lydia (SPD) . . . . .	22, 23, 24, 25
Lamp, Helmut (CDU/CSU) . . . . .	84	Wimmer, Hermann (Neuötting) (SPD) . . . . .	26, 76

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>
Dr. Brecht, Eberhard (SPD) Einstellung der Vertreibungspolitik der bosnischen Kroaten gegenüber den bosnischen Moslems in Bosnien- Herzegowina . . . . .	Jäger, Renate (SPD) Neuregelung der Nutzungsrechte an Erholungs- und Freizeitgrundstücken in den neuen Bundesländern . . . . .
1	6
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>
Erler, Gernot (SPD) Bemühungen um Freilassung des in der Türkei verurteilten deutschen Journa- listen Stephan Waldberg . . . . .	Baum, Gerhart Rudolf (F.D.P.) Vorlage des Berichts über die Erfahrungen mit der Vermögensteuerbefreiung im Kunsthandel . . . . .
1	8
Vergin Siegfried (SPD) Soziale Absicherung der deutschen Lehrer im Ausland; Verbesserung der Einstellungs- voraussetzungen im innerdeutschen Schuldienst . . . . .	Francke, Klaus (Hamburg) (CDU/CSU) Kostenbewußtere Ausgabengestaltung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) . . . . .
2	8
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>	Großmann, Achim (SPD) Verzicht auf weitere Kürzungen im Wohnungsbau und beim Wohngeld . . . . .
Böhm, Wilfried (Melsungen) (CDU/CSU) Demonstration der Deutschkenntnisse einer Rußlanddeutschen u. a. an der Speisekarte der Gerichtskantine für die Anerkennung als Aussiedlerin durch das Kölner Verwaltungsgericht . . . . .	9
3	Dr. Klejdzinski, Karl-Heinz (SPD) Benachteiligung ausländischer Mitbürger bei der Kraftfahrzeugversicherung; Strafver- folgung bei Verstößen von Versicherungs- unternehmen gegen geltende Bestim- mungen . . . . .
Jäger, Claus (CDU/CSU) Haftentschädigung für während des Zweiten Weltkriegs in sowjetische Kriegsgefangen- schaft geratene, zur deutschen Wehrmacht zwangsrekrutierte Letten . . . . .	9
4	Kubatschka, Horst (SPD) Steuermehrinnahmen durch Besteuerung der Müll- und Abwassergebühren . . . . .
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Mafia-Verbrechen in Mannheim und im Rhein-Neckar-Gebiet . . . . .	11
4	Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD) Mehrwertsteuersatz bei Tierarzneimitteln . . . . .
Körper, Fritz Rudolf (SPD) Übernahme von Zivilbeschäftigten bei den Stationierungstreitkräften in den öffentlichen Dienst ab 1994 . . . . .	11
6	Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Vorrangstellung von Erben beim Erwerb oder bei der Verpachtung von ehemals volks- eigenem Land; Status der Erben nach dem sog. „Bohl-Papier“ vom Dezember 1992 . . . . .
	12
	Westrich, Lydia (SPD) Privatisierung der Sparkassen und Landesbanken; Einnahmen für die Länder und Gemeinden . . . . .
	12
	Wimmer, Hermann (Neuötting) (SPD) Entwicklung des Mineralölsteueraufkom- mens auf Kraftstoffe für den Straßenverkehr, des anteiligen Mehrwertsteueraufkommens sowie des Kraftfahrzeugsteueraufkommens in den letzten zehn Jahren . . . . .
	13

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>
Körper, Fritz Rudolf (SPD) Finanzielle Mittel zur Unterstützung und Durchführung von Konversions- maßnahmen . . . . . 14	Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.) Berücksichtigung der Interessen betroffener Regionen bei der Festlegung von Standorten für verbündete Streitkräfte . . . . . 23
Schätzle, Ortrun (CDU/CSU) Erfahrungen mit dem Stromeinspeisungs- gesetz . . . . . 15	Meckel, Markus (SPD) Entscheidung über die weitere Nutzung des GUS-Flugplatzes Templin . . . . . 24
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	Dr. Wernitz, Axel (SPD) Planungen für die Bundeswehrstandorte Dillingen und Donauwörth . . . . . 24
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU) Festlegung der Höchstdauer für Tier- transporte . . . . . 15	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren</b>
Schätzle, Ortrun (CDU/CSU) Erfahrungen mit den Energieerzeugungs- anlagen „Energie aus Holz“ . . . . . 16	Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Anmeldung von Kraftfahrzeugen auf andere Personen durch Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber zur Umgehung der Verwertungspflicht vorhandener Autos . . . . . 25
Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Verluste der Landwirte in den neuen Bundesländern durch die degressive Ausgestaltung der Anpassungshilfen im Jahr 1993 . . . . . 16	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend</b>
Graf von Waldburg-Zeil, Alois (CDU/CSU) Regelung der Nutzungsrechte nach § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz . . . . . 17	Büchner, Peter (Speyer) (SPD) Verzögerungen bei der Einberufung von Zivildienstleistenden durch die haus- interne Postleitzahlen-Umstellung im Bundesamt für den Zivildienst . . . . . 25
Weiler, Barbara (SPD) Vereinbarkeit der EG-Richtlinien zur Agrarförderung „Flächen“ mit deutschem Recht . . . . . 19	Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.) Einstellung der Förderung des vom DGB herausgegebenen „Ratgebers für Wehr- dienstleistende“ . . . . . 27
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung</b>	Dr. Paziorek, Peter (CDU/CSU) Ausdehnung der Förderungshöchstdauer schulischer Maßnahmen für Aussiedler auf zwei Jahre . . . . . 27
Laumann, Karl-Josef (CDU/CSU) Bildungs- und Altersstruktur der in Westdeutschland in ABM Beschäftigten . . . . . 20	Rennebach, Renate (SPD) Einschränkung der Zivildienststellen im Bereich Jugendbildung und Jugendpflege durch das Bundesamt für den Zivildienst . . . . . 28
Tappe, Joachim (SPD) Genom-Analyse bei Arbeitnehmern; Erfahrungen mit diesen Tests in anderen Ländern; Verhinderung des Datenmißbrauchs . . . . . 20	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Gansel, Norbert (SPD) Benachteiligung von Massagepraxen infolge des Gesundheitsstrukturgesetzes . . . . .	29
Schmidt-Zadel, Regina (SPD) Einschränkung des freien Verkaufs von Schmerz- und Beruhigungsmitteln zur Vermeidung des Arzneimittelmisbrauchs durch Schüler und Frauen . . . . .	30
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr</b>	
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Pläne zum Bau der A 20 zwischen Neubuckow und Stralsund . . . . .	32
Dr. Mattered, Dietmar (SPD) Geschwindigkeit der Intercity-Züge auf der Strecke Köln — Koblenz; Lärmbelastung bei Höchstgeschwindigkeit . . . . .	32
Erfüllung der Quote für die Beschäftigung von Schwerbehinderten bei den Deutschen Bahnen 1991 und 1992 . . . . .	33
Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD) Begründung für die Erneuerung der Führerscheinprüfung für Aussiedler aus der GUS ab Juni 1993 . . . . .	34
Hilfen für Ausländer beim Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis für Kraftfahr- zeuge; Ermöglichung der Ablegung der theoretischen Prüfung in der Muttersprache . . . . .	34
Richter, Manfred (Bremerhaven) (F.D.P.) Zusätzlicher Bahnhof für Bremerhaven . . . . .	35
Dr. Schöfberger, Rudolf (SPD) Nutzung des freiwerdenden Münchener Bundesbahnareals Hauptbahnhof — Laim — Pasing für den sozialen Wohnungsbau und für den Ausbau der S-Bahn . . . . .	35
Dr. Uelhoff, Klaus-Dieter (CDU/CSU) Sanierung der Eisenbahnstrecke Pirmasens — Kaiserslautern . . . . .	36
Dr. Wernitz, Axel (SPD) Baubeginn für Bundesfernstraßen (Ortsumgehungen) in Nordschwaben (B 2, B 16, B 25, B 29, B 492) . . . . .	37
Wimmer, Hermann (Neuötting) (SPD) Ausgaben der Kommunen für den Straßenverkehr (Straßenbau, Straßen- unterhaltung, Lärmschutzmaßnahmen usw.) in den letzten zehn Jahren . . . . .	39
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>	
Dr. Hartenstein, Liesel (SPD) Genehmigung des Bundesausfuhrantes für den Export von Sondermüll nach Rownow/ Ukraine; Unterrichtung der Umwelt- minister; Kosten für die Rückführung und Entsorgung in Deutschland; Ein- richtung eines Haftungsfonds bei unbekannten Verursachern . . . . .	40
Dr. Kübler, Klaus (SPD) Ausgestaltung des Zustimmungsgesetzes zum Baseler Abkommen angesichts des illegalen Exports von Giftmüll in die Ukraine . . . . .	42
Bekämpfung der Luftbelastung durch bodennahes Ozon . . . . .	43
Lamp, Helmut (CDU/CSU) Widersprüchliche Aussagen der Bundesre- gierung über Schäden bei der Verwertung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft . . . . .	44
Dr. Mertens, Franz-Josef (Bottrop) (SPD) Abgabenrechtliche Kompensationsrege- lungen nach der Novelle des Abwasser- abgabengesetz . . . . .	45
Opel, Manfred (SPD) Recycling-Verfahren für Bauschutt . . . . .	46
Altlast (Schadstoffbelastung) . . . . .	46
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau</b>	
Laumann, Karl-Josef (CDU/CSU) Kosten für Kunst am Bau beim Bundes- ministerium der Verteidigung und im übrigen Bundesbereich seit 1982 . . . . .	47

Seite	Seite
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie</b>	
Caspers-Merk, Marion (SPD) Förderung der Entwicklung alternativer Technologien im Bereich der Großkälte- anlagen; Verwendung von Ammoniak als Kältemittel . . . . .	48
Hanewinckel, Christel (SPD) Förderung der Entwicklung alternativer Technologien im Bereich der Großkälte- anlagen; Verwendung von Ammoniak als Kältemittel . . . . .	49
Kubatschka, Horst (SPD) Deutsch-kanadische Zusammenarbeit beim „Euro-Québec-Hydro-Hydrogen-Pilot- Projekt“; Beurteilung der Nutzen-Kosten- Untersuchung und der ökologischen Folgen .	50
	Dr. Otto, Helga (SPD) Förderung der Gesundheitsforschung in den neuen Bundesländern 1992 . . . . .
	51
	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>
	Bindig, Rudolf (SPD) Informationen der Delegation des BMZ über die Möglichkeiten eines Engagements für die Straßenkinder in Guatemala und über die Bedrohung von Mitarbeitern der von Menschenrechtsorganisationen geschaf- fenen Kinderzuchtstätten . . . . .
	53



**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes**

1. Abgeordneter  
**Dr. Eberhard Brecht**  
(SPD)
- In welcher Form wirkt die Bundesregierung auf die Regierung des befreundeten Kroatiens ein, damit deren Unterstützung der bosnischen Kroaten bei ihrer Vertreibungspolitik gegenüber den bosnischen Moslems in Bosnien-Herzegowina sofort eingestellt wird?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 9. Juni 1993**

Der Bundesminister des Auswärtigen hat die Kämpfe zwischen bosnischen Kroaten und Moslems und die Vertreibung von Moslems zu einem zentralen Punkt seiner Gespräche in Zagreb am 14. Mai 1993 gemacht. Er hat in einem eindringlichen Gespräch mit dem kroatischen Präsidenten Tudjman die große Sorge der Bundesregierung über das Vorgehen der bosnischen Kroaten gegen Teile der moslemischen Bevölkerung von Bosnien-Herzegowina zum Ausdruck gebracht und die kroatische Regierung dringend gebeten, konstruktiv auf die Kroaten in Bosnien-Herzegowina einzuwirken.

2. Abgeordneter  
**Dr. Eberhard Brecht**  
(SPD)
- Wie hat die Regierung Kroatiens auf Vorhaltungen wegen der genannten Unterstützung reagiert, und welche – nachvollziehbaren – konkreten Zusagen hat sie gemacht, um die Feindseligkeiten der bosnischen Kroaten nicht weiter zu unterstützen?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring vom 9. Juni 1993**

Die kroatische Regierung hat die Ausführungen von Bundesminister Dr. Klaus Kinkel mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. Sie hat ihre Unterstützung des Vance-Owen-Friedensplans bekräftigt und auf ihre Beteiligung an den Bemühungen verwiesen, die Auseinandersetzungen zwischen den bosnischen Kroaten und den Moslems unter Kontrolle zu bekommen. Wie gegenüber dem Bundesminister des Auswärtigen angekündigt, ist Präsident Tudjman wenige Tage darauf, am 18. Mai 1993, im herzegowinischen Wallfahrtsort Medjugorje mit Präsident Izetbegovic zusammengetroffen. Dabei waren, neben anderen, die politischen und militärischen Führer der bosnischen Kroaten, Boban und General Petkovic, anwesend und in die Verhandlungen eingebunden. Auf dem Treffen wurde die vorgezogene Umsetzung des Vance-Owen-Plans für die von beiden Seiten beherrschten Gebiete Bosnien-Herzegowinas vereinbart, was zu einer Klärung und Abgrenzung der jeweiligen politischen und militärischen Verantwortlichkeiten führen sollte.

3. Abgeordneter  
**Gernot Erler**  
(SPD)
- Wie wird die Bundesregierung darauf reagieren, daß Vertreter der türkischen Regierung in offiziellen Schreiben im Fall des wegen Unterstützung der PKK verurteilten deutschen Arbeiters

und Journalisten Stephan Waldberg bisher versichert haben, der Häftling müsse nur 42% des Strafmaßes von 45 Monaten absitzen, jetzt aber unter Berufung auf einen „Irrtum“ bekanntgeworden ist, daß Stephan Waldberg 75% der Strafzeit verbüßen muß?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Trumpf  
vom 7. Juni 1993**

Nachdem die türkische Regierung ihre Auskunft über die Haftzeit des deutschen Staatsangehörigen Stephan Waldberg nachträglich revidiert hat, bleibt die Bundesregierung verstärkt bemüht, seine baldige Freilassung zu erreichen.

4. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)                      Welches sind konkret die Ergebnisse der Verwendung des Bundeskanzlers für den verurteilten Stephan Waldberg anlässlich des Staatsbesuches in der Türkei?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Trumpf  
vom 7. Juni 1993**

Der Bundeskanzler hat mit der türkischen Seite über die Inhaftierung des deutschen Journalisten Stephan Waldberg gesprochen, und zwar insbesondere und eingehend mit Ministerpräsident İnönü. Beide Seiten haben vereinbart, daß sich Rechtsexperten der beiden Regierungen mit dem Fall befassen, um zu einer Lösung zu kommen.

5. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)                      Welches konkrete Ergebnis kann die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorlegen im Hinblick auf ein Rahmenstatut in der Form einer Bund-Länder-Vereinbarung über die soziale Absicherung und die Verbesserung der Einstellung in den innerdeutschen Schuldienst für alle Kategorien deutscher Lehrer im Ausland entsprechend dem einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 7. März 1990?

**Antwort der Staatsministerin Ursula Seiler-Albring  
vom 9. Juni 1993**

Entsprechend dem einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 7. März 1990 hat das Auswärtige Amt in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – den Entwurf eines Rahmenstatuts für die Tätigkeit deutscher Lehrkräfte im Ausland erarbeitet, der noch der Zustimmung der Länder und der zuständigen Bundesressorts bedarf. Der Entwurf sieht u. a. auch Bestimmungen zur sozialen Absicherung und zur Verbesserung der Einstellung in den innerdeutschen Schuldienst für die verschiedenen Kategorien deutscher Lehrer im Ausland vor.

Der Unterausschuß für Auswärtige Kulturpolitik des Deutschen Bundestages hat sich auf seiner 19. Sitzung am 21. April 1993 mit dem Entwurf befaßt und gewürdigt, daß der Text bereits im Zeitpunkt der noch laufen-



den Abstimmung mit den Bundesressorts und den Ländern vorgelegt worden ist. Die Einzelheiten aus der Erörterung dieses Tagesordnungspunktes wurden sicherlich im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Das Auswärtige Amt hofft, daß mit dem guten Willen aller Beteiligten, insbesondere der Länder, eine längst überfällige Regelung für den Einsatz deutscher Lehrkräfte im Ausland in nächster Zukunft abgeschlossen werden kann.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

6. Abgeordneter  
**Wilfried  
Böhm  
(Melsungen)  
(CDU/CSU)**
- Ist dem Aussiedlerbeauftragten der Bundesregierung der im Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ vom 24. März 1993 erwähnte Fall bekannt, wonach eine Rußlanddeutsche ihre Deutschkenntnisse „unter anderem an der Speisekarte der Gerichtskantine erproben“ mußte, um von dem Kölner Verwaltungsgericht als Aussiedlerin anerkannt zu werden, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um vergleichbare Fälle in Zukunft auszuschließen?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juni 1993**

Der Bundesregierung ist der in der Frage erwähnte Zeitungsartikel bekannt.

Sie ist sich der besonderen Schwierigkeiten durchaus bewußt, denen die Deutschen in den Herkunftsgebieten hinsichtlich des Erlernens der deutschen Sprache ausgesetzt waren. Diesem Umstand wurde in dem seit 1. Januar 1993 gültigen Kriegsfolgenbereinigungsgesetz durch Änderung des § 6 Bundesvertriebenengesetz Rechnung getragen. Die neugefaßte Bestimmung sieht vor, daß die Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache, der bei der Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit große Bedeutung zukommt, als erfüllt gilt, wenn sie wegen der Verhältnisse im Herkunftsgebiet nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Die Bundesregierung sieht davon ab, den in dem Artikel erwähnten Vorgang zu bewerten. Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die rechtsprechende Gewalt grundsätzlich Sache der Länder und allein den Richtern anvertraut. Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es ist allein ihre Aufgabe, die Gesetze verbindlich auszulegen und im konkreten Einzelfall anzuwenden.

Die Bundesregierung kann und darf hierauf keinen Einfluß nehmen, um jeden Anschein unzulässiger Einflußnahme zu vermeiden.

7. Abgeordneter  
**Claus Jäger**  
(CDU/CSU)
- Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun – einschließlich von Gesetzesinitiativen –, um die Haft in sowjetischen Straflagern für lettische Bürger zu entschädigen, die im Zweiten Weltkrieg zwangsweise zu den deutschen Streitkräften rekrutiert worden sind und im Verlauf der Kämpfe und des Vormarsches der Sowjetarmee in deren Gefangenschaft geraten sind und sämtlich eine besonders harte Straftat in sowjetischen Straflagern erlitten haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juni 1993**

Die Entschädigung für die Zeit der Kriegsgefangenschaft war im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) geregelt. Berechtig waren deutsche ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam entlassen worden sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich des Gesetzes hatten oder danach unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. als Aussiedler oder im Wege der Familienzusammenführung) genommen haben.

Demnach waren lettische ehemalige Angehörige der Wehrmacht zu keiner Zeit nach dem KgfEG anspruchsberechtigt. Eine nachträgliche Einbeziehung dieser Personen in das KgfEG kann auch deswegen nicht in Betracht kommen, weil das KgfEG durch Artikel 5 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) aufgehoben wurde.

Entschädigungen für Zwangsrekrutierungen zur deutschen Wehrmacht wären Reparationsleistungen. Der Bundesrepublik Deutschland sind solche Leistungen untersagt. Nach Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden – Londoner Schuldenabkommen (LSchA) – vom 27. Februar 1953 ist bereits eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich oder im Auftrag des Reiches handelnde Stellen oder Personen bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt. Gesetzliche Regelungen über Ausgleichsleistungen an Personen, die als ausländische Staatsangehörige zum Dienst in der deutschen Wehrmacht gezwungen wurden, sind der Bundesrepublik Deutschland damit untersagt.

8. Abgeordneter  
**Dr. Egon Jüttner**  
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang und in welchen Bereichen begeht die Mafia in Mannheim und im Rhein-Neckar-Raum Verbrechen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juni 1993**

Nach der jüngsten Lagebeschreibung der Italienischen Organisierten Kriminalität (Erfassungszeitraum von September 1991 bis Dezember 1992) lassen sich für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 50 Ermittlungskomplexe mit Bezug zur Italienischen Organisierten Kriminalität (IOK) feststellen. Geographischer Brennpunkt ist mit 18 Ermittlungskomplexen das Land Baden-Württemberg, hier insbesondere die Großräume Mannheim und Stuttgart sowie Heilbronn und Heidelberg.

Es handelt sich in diesem regionalen Bereich vor allem um Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Bildung krimineller Vereinigungen und Schutzgelderpressungen.

Spektakulärster Einzelfall war der Mord an einem italienischen Staatsangehörigen im Januar 1993 in Mannheim (der Getötete war Schwager eines italienischen Kronzeugen).

Unter Berücksichtigung der einzelnen mafiosen Gruppierungen für den in Frage stehenden Raum Rhein-Neckar und Mannheim verteilen sich die Ermittlungskomplexe wie folgt:

#### Sizilianische Mafia

- Mannheim: Zwei Verfahren wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und wegen Verdachts des Versicherungsbetruges
- Heidelberg: Ein Verfahren wegen Verdachts der versuchten räuberischen Erpressung (Schutzgelderpressung)
- Tübingen: Ein Verfahren wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung
- Heilbronn: Ein Verfahren wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Tötungsdelikt)
- Göttingen: Ein Verfahren wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung/Rauschgifthandel

#### Camorra

- Heilbronn: Ein Verfahren wegen Verdachts der Schutzgelderpressung
- Stuttgart: Ein Verfahren wegen Verdachts der Schutzgelderpressung
- Ludwigsburg: Ein Verfahren wegen Verdachts der Schutzgelderpressung
- Karlsruhe: Ein Verfahren wegen Verdachts des internationalen Rauschgifthandels

#### 'Ndrangheta

- Stuttgart: Ein Verfahren wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung/Raub/Rauschgifthandel/Verstoß gegen das Waffengesetz

#### Nuova Sacra Corona Unita (N.S.C.U.)

- Karlsruhe: Ein Verfahren wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung

#### Stidde

- Mannheim: Ein Verfahren wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Fahndungsvorgang)

#### Nicht verifizierbare Gruppierungen

- Heidelberg: Ein Verfahren wegen Verdachts der Schutzgelderpressung
- Stuttgart: Ein Verfahren wegen Verdachts der internationalen Kraftfahrzeug-Verschlebung

9. Abgeordneter  
**Fritz Rudolf  
Körper**  
(SPD)
- In welchem Umfang können Zivilbeschäftigte bei den Stationierungstreitkräften nach 1994 vom Bund übernommen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juni 1993**

Der Umfang, in dem nach 1994 Zivilbeschäftigte der Stationierungstreitkräfte in den Bundesdienst übernommen werden können, ist abhängig von den dann bestehenden Vakanzen bei geeigneten Dienstposten. Wie sich die Situation in dem in Rede stehenden Zeitraum darstellen wird, ist derzeit nicht abzusehen. Aufgrund der derzeit angespannten Haushaltslage muß jedoch davon ausgegangen werden, daß eine Schaffung zusätzlicher Stellen nicht in Betracht kommen dürfte. Der Bund wird jedoch bestrebt sein, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Zivilbeschäftigte der Stationierungskräfte zu übernehmen. Der Umfang der bestehenden Möglichkeiten wird auch dadurch geprägt sein, in welchem Umfang der Bund aufgrund eigenen Personalabbaus, zum Beispiel im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung, Arbeitnehmer anderweitig unterbringen muß.

10. Abgeordneter  
**Fritz Rudolf  
Körper**  
(SPD)
- Besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Möglichkeit, Zivilbeschäftigten bei den Stationierungstreitkräften durch eine Zulassung zu den Verwaltungsprüfungen die Bewerbung für Dienstposten im Bereich des öffentlichen Dienstes zu erleichtern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 5. Juni 1993**

Bei den Verwaltungsprüfungen handelt es sich um Prüfungen, die Ausbildungsgänge beziehungsweise Fortbildungsmaßnahmen abschließen. Die Voraussetzungen für die Ablegung der jeweiligen Prüfungen sind in Prüfungsordnungen des Bundes und der Länder für die einzelnen Ausbildungsberufe beziehungsweise Fortbildungsgänge festgelegt. Inwieweit vorherige berufliche Tätigkeiten berücksichtigt werden können, ist von der jeweils zuständigen Stelle zu entscheiden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß in den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer des Bundes Prüfungen für die Eingruppierung in bestimmte Vergütungsgruppen in der Regel nicht gefordert werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

11. Abgeordnete  
**Renate  
Jäger**  
(SPD)
- Welche Gründe waren dafür maßgebend, daß die Nutzungsverhältnisse an Erholungs- und Freizeitgrundstücken nach §§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches-DDR, die gemäß dem Einigungsver-

trag fortgelten, nicht in den Diskussions-Entwurf des Bundesministeriums der Justiz „Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen“ vom 17. Januar 1993 einbezogen worden sind, und ist damit zu rechnen, daß die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode entsprechend der Vorbehaltsklausel des Artikels 232 § 4 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche einen Gesetzentwurf zur Neuregelung dieser Nutzungsverhältnisse einbringen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke  
vom 8. Juni 1993**

Der Einigungsvertrag hat im Bereich der Nutzungen fremder Grundstücke in den neuen Bundesländern zwei bedeutende Bereiche einer späteren gesetzlichen Anpassung vorbehalten. Dies sind zum einen die baulichen Nutzungen fremder Grundstücke (Artikel 233 § 3 Abs. 2, § 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB) und zum anderen die vertragliche Nutzung fremder Grundstücke zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung nach §§ 312ff. ZGB-DDR (Artikel 233 § 4 EGBGB). Die hier erforderlichen, in der Technik zum Teil sehr komplizierten Anpassungsvorschriften sollen nach den Vorstellungen der Bundesregierung in zwei Gesetzen erfolgen. Diese Lösung wurde bereits durch den Einigungsvertrag vorgezeichnet, der zwischen einer sachenrechtlichen (Artikel 233 EGBGB – Sachenrechtsbereinigung) und einer schuldrechtlichen (Artikel 232 EGBGB – Schuldrechtsanpassung) Änderung der nach dem Recht der DDR begründeten und zunächst übergeleiteten Rechtsverhältnisse unterscheidet.

Unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten wurden zunächst die Arbeiten zum Sachenrechtsbereinigungsgesetz aufgenommen, zumal durch die Fortgeltung der §§ 312ff. ZGB-DDR für einen großen Teil der schuldrechtlichen Grundstücksnutzungen konkrete Rechtsvorschriften fortbestanden. Die Bundesregierung wird voraussichtlich noch vor der Sommerpause den Entwurf eines Sachenrechtsänderungsgesetzes verabschieden.

Der Entwurf für ein Schuldrechtsanpassungsgesetz wird zur Zeit im Bundesministerium der Justiz vorbereitet. Nach den derzeitigen Überlegungen sollen die Nutzungsverhältnisse nach §§ 312 ff. ZGB-DDR in Miet- oder Pachtverträge umgewandelt werden. Dabei soll durch Kündigungsschutzvorschriften der besonderen sozialen Bedeutung der Erholungsgrundstücke Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf soll möglichst zeitnah zur Sachenrechtsbereinigung noch im Jahr 1993 verabschiedet werden. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen die Nutzer durch ein Vertragsmoratorium geschützt werden, das in dem vor einigen Tagen von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurf eines Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes vorgeschlagen wird. Nutzungsverträge nach §§ 312 ff. ZGB-DDR soll der Grundstückseigentümer bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 nach dieser Regelung nur kündigen können, wenn sich der Nutzer in Zahlungsverzug befindet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

12. Abgeordneter  
**Gerhart Rudolf Baum**  
(F.D.P.)
- Wann gedenkt die Bundesregierung gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 30. Oktober 1990, den für die Mitte der Legislaturperiode erbetenen Bericht über die bis dahin vorliegenden Erfahrungen mit der Vermögensteuerbefreiung für Kunstumsätze dem Parlament vorzulegen, und hat die Bundesregierung vor, dem Parlament Vorschläge für Gesetzesänderungen zu machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 8. Juni 1993**

Die Bundesregierung beabsichtigt, auf der Grundlage von Erfahrungsberichten der zuständigen Landesbehörden den Deutschen Bundestag zu unterrichten. Diese Berichte werden voraussichtlich erst Ende der 12. Legislaturperiode vorliegen.

Es ist daher noch nicht absehbar, ob Gesetzesänderungen erforderlich sind.

13. Abgeordneter  
**Klaus Francke (Hamburg)**  
(CDU/CSU)
- Was ist das Ergebnis der Intervention des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, vom 15. April 1993 bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), die darauf abzielte, auf eine kostenbewußte Ausgabengestaltung der Bank hinzuwirken?
14. Abgeordneter  
**Klaus Francke (Hamburg)**  
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung es angesichts jüngster Berichte in der internationalen Presse über den Präsidenten der Bank für angebracht, daß dieser seine Funktion beibehält?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 4. Juni 1993**

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Kritiken am Ausgabegebaren der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) hat Bundesminister Dr. Theodor Waigel – am 15. April 1993 – den deutschen Direktor angewiesen, alles zu veranlassen, damit den aufgetretenen Vorwürfen nachgegangen werden kann. Der deutsche Direktor wurde erneut aufgefordert, gemeinsam mit seinen Kollegen Sorge dafür zu tragen, daß die Bank kostenbewußt arbeitet und eine stärkere Transparenz der Ausgabenplanung und Ausgabentätigkeit sichergestellt wird.

Am 19. April 1993 ist das Direktorium der Bank zusammengetreten und hat vor dem Hintergrund der öffentlichen Kritik Beschlüsse zur Verbesserung der Transparenz und der Kontrollmöglichkeiten des Direktoriums mit Blick auf das Ausgabegebaren der Bank gefaßt. Der Rechnungsprüfungsausschuß des Direktoriums wurde aufgefordert, einen detaillierten und umfassenden Bericht über die Kosten und Verfahren bei der Ausstattung des Bankgebäudes unter Hinzuziehung externer Prüfer zu erstellen.

Für die Direktoriumssitzung am 10. Mai 1993, auf der das Mandat des Rechnungsprüfungsausschusses konkretisiert wurde, wurde der deutsche Direktor angewiesen, darauf hinzuwirken, daß neben den bereits bekanntgewordenen Vorgängen im Zuge der Untersuchungen neu auftauchende Fragen ebenfalls lückenlos aufzuklären sind, die notwendigen Untersuchungen zügig in Angriff genommen werden müssen sowie bis spätestens 15. Juli 1993 ein Bericht hierüber vorgelegt werden müsse. Ein entsprechendes Mandat wurde dem Rechnungsprüfungsausschuß erteilt. Der Ausschuß hat seine Arbeiten unter Vorsitz des schwedischen Direktors aufgenommen.

Eine abschließende Bewertung der aufgetretenen Kritik und evtl. erforderliche Konsequenzen werden nach Vorliegen der Ergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgen.

15. Abgeordneter  
**Achim Großmann**  
(SPD)
- Kann die Bundesregierung angesichts der zunehmenden Wohnungsnot ausschließen, daß es nach den Kürzungen von jährlich 1,6 Mrd. DM aus dem Wohnungsbaubereich im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms durch Änderungen bei der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums nunmehr zu weiteren Kürzungen im Wohnungsbau von 1,1 Mrd. DM bei der Wohnungsbauprämie (Bild-Zeitung vom 26. Mai 1993) und beim Wohngeld (Frankfurter Rundschau vom 26. Mai 1993) kommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 7. Juni 1993**

Die aufgrund der aktuellen Wirtschaftsentwicklung absehbaren Steuerausfälle und Mehraufwendungen des Bundes, insbesondere im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, belasten die öffentlichen Haushalte – vor allem den Bundeshaushalt – erheblich. Eine Finanzierung über zusätzliche Defizite würde das Vertrauen in die deutsche Volkswirtschaft schwächen und ihre Gesundheit verzögern.

Deshalb sind umfangreiche Sparmaßnahmen erforderlich. Gegenwärtig stehen alle staatlichen Leistungen auf dem Prüfstand.

Die Bundesregierung wird bei ihrer Entscheidung, bei welchen Leistungen Eingriffe vorzunehmen sind, die soziale Situation der Betroffenen berücksichtigen.

16. Abgeordneter  
**Dr. Karl-Heinz Klejdzinski**  
(SPD)
- Ist es der Bundesregierung bekannt, daß Kfz-Versicherungsgesellschaften nicht bereit sind, ausländische Mitbürger zu versichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 8. Juni 1993**

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, daß Kfz-Versicherungsgesellschaften generell nicht bereit sind, ausländische Mitbürger zu versichern. Der Bundesregierung sind jedoch verschiedentlich Einzelfälle bekanntgeworden, in denen einzelne Versicherungsunternehmen ihr Annahmeverhalten nach der Staatsangehörigkeit des Antragstellers ausgerichtet haben.

17. Abgeordneter  
**Dr. Karl-Heinz Klejdzinski**  
(SPD)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Haftpflichtversicherer zu zwingen, dem Kontrahierungszwang, wie er im Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeuge vorgeschrieben ist, nachzukommen, damit ausländische Versicherungsnehmer beim Abschluß einer Kfz-Versicherung nicht benachteiligt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 8. Juni 1993**

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung mit Kontrahierungszwang (§ 5 Abs. 2 Pflichtversicherungsgesetz). Die Kfz-Haftpflichtversicherer müssen grundsätzlich jedem Kfz-Halter zu den Mindestdeckungssummen Versicherungsschutz gewähren. Der Annahmезwang besteht jedoch nicht für höhere als die Mindestdeckungssummen. Hier besteht ebenso wie bei der Fahrzeugversicherung (Vollkasko- und Teilkasko-Versicherung) der Grundsatz der Vertragsfreiheit; es besteht kein Kontrahierungszwang nach den Regeln des Pflichtversicherungsgesetzes.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen war und ist bemüht, das Verhalten der Versicherer mit den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen in Einklang zu halten. Falls Verstöße bekannt werden, sieht sich das Amt zu eingehenden Ermittlungen und zu den ggf. notwendigen Maßnahmen veranlaßt.

Es besteht jedoch keine Möglichkeit, Maßnahmen gegen Verhaltensweisen zu ergreifen, die weder gegen den Annahmезwang verstoßen noch sich aus anderen Gründen als Mißstand im Sinne von § 81 Versicherungsaufsichtsgesetz darstellen. Ein solcher Mißstand ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Versicherer in dem Bereich, in dem Vertragsfreiheit herrscht, aus Risikogründen zu einem Vertragsabschluß nicht oder nur zu erschweren Bedingungen bereit sind.

18. Abgeordneter  
**Dr. Karl-Heinz Klejdzinski**  
(SPD)
- Wird die Bundesregierung das Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter dahin gehend ändern, daß hier eine Ergänzung aufgenommen wird, die eine Strafvorschrift für Verantwortliche im Versicherungsunternehmen enthält, die gegen die einschlägigen Bestimmungen verstoßen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 8. Juni 1993**

Im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung sind gegenwärtig die Dritte Richtlinie Schadenversicherung vom 18. Juni 1992 (Nr. 92/49/EWG; ABl. Nr. L 228 vom 11. August 1992, S. 1 ff.) und die Kfz-Haftpflichtversicherungs-Dienstleistungsrichtlinie (Nr. 90/618/EWG; ABl. Nr. L 330 vom 29. November 1990, S. 44 ff.) in nationales Recht umzusetzen.

Die Bundesregierung wird aufgrund der Richtlinien die bisherige aufsichtsrechtliche Genehmigungsvoraussetzung für Tarife und Versicherungsbedingungen aufheben müssen, was zur Folge hat, daß auch der bisher in § 5 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes vorgeschriebene generelle Kontrahierungszwang nicht mehr in der bestehenden Form beibehalten werden kann.



Um sicherzustellen, daß jeder Antragsteller künftig einen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz erhalten kann, muß gesetzlich festgelegt werden, daß ein Versicherer einen Antrag mit einem dem individuellen Risiko gerecht werdenden Angebot beantworten muß und ihn nur unter genau bestimmten Voraussetzungen ablehnen darf. Eine Diskriminierung von Versicherungsnehmern aufgrund ihrer Staats- oder Volkszugehörigkeit ist dann rechtlich nicht möglich.

Die Aufnahme einer besonderen Strafvorschrift in das Pflichtversicherungsgesetz, welche die Ablehnung eines Antragstellers aufgrund seiner Staats- oder Volkszugehörigkeit sanktioniert, ist insoweit nicht erforderlich.

19. Abgeordneter  
**Horst Kubatschka**  
(SPD)
- Wann sollen die Pläne der Bundesregierung, Müll- und Abwassergebühren mit Steuern zu belegen, realisiert werden, und mit welchen Steuereinnahmen rechnet die Bundesregierung dadurch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 7. Juni 1993**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden nur mit den von ihnen unterhaltenen Betrieben gewerblicher Art besteuert. Wo die öffentliche Hand sich mit ihren Einrichtungen in den allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr einschaltet und Betätigungen entfaltet, die denen eines privaten gewerblichen Unternehmens nahekommen, ist sie nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung denselben Steuerbestimmungen zu unterwerfen wie die privaten Unternehmen. Würde dies nicht geschehen, wäre dies eine Wettbewerbsverzerrung.

Dagegen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Einrichtungen und Betrieben, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen, den sogenannten Hoheitsbetrieben, nicht steuerpflichtig. Ausübung der öffentlichen Gewalt ist eine Tätigkeit, die der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eigentümlich und vorbehalten ist. Kennzeichnend für die Ausübung öffentlicher Gewalt ist die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen. Diese Zwecke können von privaten Unternehmen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden. Allein die gesetzliche Zuweisung einer Aufgabe reicht nicht aus, um sie als hoheitlich einzustufen.

Einrichtungen der öffentlichen Hand zur Müllbeseitigung und Abwasserentsorgung werden bisher den Hoheitsbetrieben zugerechnet. Vor dem Hintergrund sich ändernder tatsächlicher Verhältnisse wird zur Zeit geprüft, ob diese Zuordnung der Abfall- und Abwasserentsorgung noch zutreffend ist. Der Anlaß hierfür ist ausschließlich ordnungspolitisch und steuersystematisch, nicht fiskalisch begründet. Auswirkungen auf die Höhe des Steueraufkommens wurden daher nicht untersucht.

20. Abgeordneter  
**Horst Schmidbauer**  
(Nürnberg)  
(SPD)
- Falls es zutreffen sollte, daß Tierarzneimittel im Gegensatz zu Humanarzneimitteln nur mit dem halben Mehrwertsteuersatz belegt sind, frage ich, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung mit welcher Begründung ergreifen, um hier zu einer Gleichstellung zu gelangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 8. Juni 1993**

Die Umsätze von Tierarzneimitteln unterliegen, auch wenn sie von Tierärzten geliefert werden, ebenso wie die Umsätze von Humanarzneimitteln dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 15%. Lediglich für die Umsätze von sog. Fütterungsarzneimitteln gilt – ebenso wie für Futtermittel – der ermäßigte Steuersatz von 7%. Bei den Fütterungsarzneimitteln handelt es sich um einen Randbereich der Tiermedizin. Fütterungsarzneimittel werden bei der Massentierhaltung prophylaktisch insbesondere zur Seuchenbekämpfung eingesetzt. Durch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Fütterungsarzneimittel wird lediglich die für Futtermittel bestehende Umsatzsteuerermäßigung auch dann erhalten, wenn das betreffende Futtermittel zugleich als Trägerstoff für ein Tierarzneimittel verwendet wird.

Da übliche Tierarzneimittel ebenso wie Humanarzneimittel dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen, werden beide Warengruppen, wie von Ihnen gefordert, bereits nach geltendem Recht gleichbehandelt.

21. Abgeordneter  
**Dr. Gerald Thalheim**  
(SPD)
- Bis zu welchem Verwandtschaftsverhältnis können Personen den Status eines Erben im Sinne des sog. „Bohl-Papiers“ von Ende Dezember 1992 geltend machen, welches hinsichtlich der langfristigen Verpachtung von ehemals volkseigenem Land und des Landerwerbsprogramms eine Vorrangstellung für diesen Personenkreis regelt und damit eine Korrektur der Richtlinie vom 26. Juni 1992 bedeutet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 8. Juni 1993**

Wer im Einzelfall Erbe eines Wiedereinrichters mit oder ohne Restitutionsanspruch ist, bestimmt sich allein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In Betracht kommt daher sowohl die gesetzliche als auch die gewillkürte Erbfolge. Bei letzterer kommt es auf ein Verwandtschaftsverhältnis nicht an.

22. Abgeordnete  
**Lydia Westrich**  
(SPD)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einnahmen, die die Länder und Gemeinden erzielen können, wenn sie entsprechend dem Vorschlag des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium der Finanzen, Dr. Joachim Grünewald, die Sparkassen und Landesbanken privatisieren würden?
23. Abgeordnete  
**Lydia Westrich**  
(SPD)
- Innerhalb welcher Zeitspanne ließen sich diese Einnahmen der Länder und Gemeinden aus einer solchen Privatisierungsaktion erzielen?

24. Abgeordnete  
**Lydia Westrich**  
(SPD)
- Handelt es sich bei dem Vorschlag des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald, die Sparkassen und öffentlichen Banken zu privatisieren, um einen persönlichen Beitrag für eine politische Diskussion oder um eine fachlich vorbereitete Stellungnahme der Bundesregierung unter Einbeziehung von Kapital- und Kreditmarkterwägungen?
25. Abgeordnete  
**Lydia Westrich**  
(SPD)
- Wer kommt nach den Vorschlägen des zuständigen Parlamentarischen Staatssekretärs als Kaufinteressent für diese Sparkassen und öffentlichen Banken in Betracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 4. Juni 1993**

Die Bundesregierung betrachtet den Sparkassensektor neben den privaten Geschäftsbanken und den Genossenschaftsbanken als einen der drei wichtigen Eckpfeiler im Bankenwesen der Bundesrepublik Deutschland. Die Sparkassen spielen traditionell durch ihren regionalen Schwerpunkt eine wichtige Rolle für eine ausgewogene regionale Wirtschaftsentwicklung in Deutschland und tragen zum Gruppenwettbewerb im deutschen Kreditwesen bei.

Da Sparkassenrecht Landesrecht ist, liegt die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Sparkassensystems einschließlich der Landesbanken bei den Ländern und Kommunen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung – und so auch ich – zur Frage der Rechtsform von Sparkassen keine Stellung bezogen und somit auch keine Vorschläge zu deren Privatisierung geäußert.

Die Prüfung der Frage einer Privatisierung von Landesbanken liegt in der Kompetenz der Landesgesetzgeber. Die Bundesregierung kann keine Angaben über die Höhe etwaiger Veräußerungserlöse, die Zeitspanne einer Privatisierung oder den Kreis möglicher Kaufinteressenten machen.

26. Abgeordneter  
**Hermann Wimmer**  
(Neuötting)  
(SPD)
- Wie haben sich in den letzten zehn Jahren das Mineralölsteueraufkommen auf Kraftstoffe für den Straßenverkehr, das anteilige Mehrwertsteueraufkommen sowie das Kraftfahrzeugsteueraufkommen entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 7. Juni 1993**

Die gewünschten Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die kassenmäßigen Einnahmen aus der Mineralölsteuer lassen sich nach Heizöl-, Erdgas- und übrigen Mineralölsteuerkomponenten trennen. Die „übrigen“ stehen nicht vollständig, aber überwiegend im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. Das anteilige Mehrwertsteueraufkommen läßt sich zwar rechnerisch ermitteln, die Angaben sind jedoch mit Vorbehalten zu versehen:

- Der (statistisch nicht nachweisbare) Anteil des gewerblichen Bereichs unterliegt dem Vorsteuerabzug.

- Die Umsatzsteuer steht dem Staat nicht zusätzlich zur Verfügung, wenn man davon ausgeht, daß die Verbraucher in einer alternativen Situation ihr Einkommen statt für die private Teilnahme am Straßenverkehr für andere Zwecke ausgegeben hätten, die ebenfalls der Umsatzsteuer unterliegen.

Kassenmäßige Einnahmen aus Mineralöl- und Kraftfahrzeugsteuer sowie rechnerische Umsatzsteuer auf Mineralölsteuer auf Treibstoffe  
– in Mrd. DM –

	Mineralölsteuer insges.	Heizöl und Erdgas	übrige *)	Umsatz- steuer**)	Kraft- fahrzeug- steuer
altes Bundesgebiet					
1982	22,8	0,8	22,0	2,9	6,7
1983	23,3	0,8	22,6	3,0	7,0
1984	24,0	0,8	23,3	3,3	7,3
1985	24,5	0,8	23,7	3,3	7,3
1986	25,6	0,9	24,8	3,5	9,4
1987	26,1	0,8	25,3	3,5	8,4
1988	27,0	0,8	26,3	3,7	8,2
1989	33,0	3,2	29,8	4,2	9,2
1990	34,6	3,6	31,0	4,3	8,3
neues Bundesgebiet					
1991	47,3	5,0	42,3	5,9	11,0
1992	55,2	6,1	49,1	6,9	13,3

\*) Überwiegend Mineralölsteuer auf Treibstoffe.

\*\*) Steuersätze: 1982 = 13%; 1983 = 13,5% (ab 1. Juli 1983 Erhöhung auf 14%); ab 1984 = 14%.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

27. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD) Welche finanziellen Mittel hat die Bundesregierung zur Unterstützung und Durchführung von Konversionsmaßnahmen vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff vom 3. Juni 1993**

In den Bund-Länder-Verhandlungen über Maßnahmen zur regionalen Flankierung von negativen Folgen des Truppenabbaus 1991/1992 hat die Bundesregierung die Auffassung vertreten, daß diese Maßnahmen auf relativ strukturschwache und vom Truppenabbau besonders betroffene Regionen konzentriert werden sollten. Dementsprechend sah der Vorschlag der Bundesregierung unter Rückgriff auf das bewährte struktur-

politische Instrumentarium ein Sonderprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß Artikel 91 a GG und ein Sonderprogramm „Städtebau“ gemäß Artikel 104 a GG vor.

Die Bundesländer forderten jedoch statt dessen nachdrücklich einen Konversionsfonds analog zum Strukturhilfegesetz, um einen größeren räumlichen und sachlichen Spielraum beim Mitteleinsatz zu erhalten.

Die Bundesregierung ist diesen Ländervorstellungen durch den Kompromiß zum Steueränderungsgesetz 1992 entgegengekommen. Danach erhalten die Länder einen 2 Prozentpunkte höheren Länderanteil am Mehrwertsteueraufkommen. Dies verschafft ihnen 1993 und 1994 Mehreinnahmen von insgesamt gut 9 Mrd. DM. Außerdem unterstützt der Bund Länder und Kommunen durch die verbilligte Abgabe bisher militärisch genutzter Liegenschaften; daraus entstehen ihm Einnahmeausfälle in Höhe von schätzungsweise 2,6 Mrd. DM. Es ist Sache der Länder, wo und in welcher Form sie die zusätzlichen Mittel für die regionale Flankierung des Truppenabbaus einsetzen.

28. Abgeordnete Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung mit den Ergebnissen des Stromeinspeisungsgesetzes vor?  
**Ortrun**  
**Schätzle**  
 (CDU/CSU)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen  
vom 7. Juni 1993**

Das Stromeinspeisungsgesetz ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten. Bereits in der Gesetzesbegründung hat die Bundesregierung festgestellt, daß ein solcher Förderweg in einer marktwirtschaftlichen Ordnung die absolute Ausnahme bleiben muß und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen vertretbar ist. Sie hat gleichzeitig angekündigt, daß der Bundesminister für Wirtschaft dem Deutschen Bundestag Ende 1994/Anfang 1995 über die Erfahrungen mit dem Gesetz berichten wird. Die Vorarbeiten zu diesem Bericht, für den ein ausreichend langer Erfahrungszeitraum vorliegen muß, sind angelaufen.

Die rechtliche Frage, ob Holz nur in der Forst- und Landwirtschaft oder auch im gewerblichen Bereich durch das Gesetz begünstigt wird, ist inzwischen im Einvernehmen mit den Verbänden der beteiligten Wirtschaftskreise geklärt worden. Danach gilt das Gesetz für Holz unabhängig davon, wo es anfällt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

29. Abgeordneter Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Verbot lang andauernder Tiertransporte eingeführt werden soll, und wird sie sich dafür bei der EG einsetzen, insbesondere, daß für Schlachtviehtransporte eine Transporthöchstdauer festgelegt wird?  
**Dr. Dionys**  
**Jobst**  
 (CDU/CSU)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl  
vom 3. Juni 1993**

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die Gesamtdauer von Schlächtliertransporten drastisch eingeschränkt werden muß, um in diesem Bereich tierschutzwidrige Verhältnisse auf Dauer zu unterbinden. Daher setzt sich die Bundesregierung auch weiterhin mit allem Nachdruck bei der EG für die Einführung einer zeitlichen Begrenzung von Schlachtiertransporten ein.

30. Abgeordnete  
**Ortrun  
Schätzle**  
(CDU/CSU)                      Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung über die Energieerzeugungsanlagen „Energie aus Holz“ vor?
31. Abgeordnete  
**Ortrun  
Schätzle**  
(CDU/CSU)                      In welchem Ausmaß fördert die Bundesregierung diese Anlagen, wenn Holz als erneuerbarer Rohstoff zur Energieerzeugung eine ausgeglichene Ökobilanz ausweist und der Holzabfall aus der Vornutzung der Wälder auf diese Weise sinnvolle Verwendung findet, wie auch gleichzeitig der Pflege unserer Wälder dient?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl  
vom 3. Juni 1993**

Die Energiegewinnung aus Holz erfolgt vor allem in der holzbe- und -verarbeitenden Industrie zur Erzeugung von Prozeßenergie und in Kleinanlagen im ländlichen Raum für die Bereitstellung von Niedertemperaturwärme. Derzeit werden Anlagen angeboten, die bei genehmigungsbedürftigen Anlagen den Anforderungen der TA Luft und bei anderen Anlagen denen der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) genügen. Technisch nicht lösbare Probleme bei der Energiegewinnung aus Holz sind nicht bekannt. Holzfeuerungsanlagen sind bei Anwendung einer optimierten Anlagentechnik vor allem im Vergleich mit Energieanlagen auf fossiler Basis als gleichwertig oder günstiger einzustufen. Probleme beim Einsatz von Holz können sein eine nicht immer gegebene günstige Logistik, eine umständliche Handhabung oder aufwendige Reinigungssysteme für die Abluft. Sofern nicht die Notwendigkeit besteht, Holzreststoffe zu entsorgen, oder die kostenlose Nutzung gegeben ist, ist eine Wirtschaftlichkeit der energetischen Nutzung von Holz angesichts der niedrigen Preise für fossile Energieträger nur schwer zu erzielen.

Für Energieerzeugungsanlagen, die als Rohstoff Holz einsetzen, besteht kein spezielles Förderprogramm der Bundesregierung. Wie bei anderen erneuerbaren Energieträgern auch wird die Stromgewinnung durch das Stromeinspeisungsgesetz unterstützt. Dessen Anwendung hängt nicht von den in der Frage angeführten Konditionen ab.

32. Abgeordneter  
**Dr. Gerald  
Thalheim**  
(SPD)                      Wieviel Geld geht den Landwirten in den neuen Bundesländern durch die von der Bundesregierung geplante degressive Ausgestaltung der Anpassungshilfen im Jahr 1993 im Vergleich zum Vorjahr verloren?

33. Abgeordneter  
**Dr. Gerald Thalheim**  
(SPD)
- Verfolgt die Bundesregierung mit der degressiven Ausgestaltung der Anpassungshilfe, die weit über die Kostendegression größerer Betriebe hinausgeht, die Absicht, eine weitere Reduzierung der Tierbestände zu erreichen, da die jetzt vorliegende Planung vor allem zu Lasten von Betrieben gehen wird, die größere Tierbestände mit relativ vielen Arbeitskräften bewirtschaften, weil sie beispielsweise aufgrund zu hoher Altschuldenbelastung oder ungeklärter Vermögensfragen bisher nicht in der Lage waren, Tierproduktionsanlagen zu modernisieren und ohne die Anpassungshilfen nicht in der Lage sind, den Umstrukturierungsprozeß erfolgreich zu meistern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 7. Juni 1993**

Durch die Einführung einer degressiven Staffelung der Förderbeträge je Begünstigten gehen den Landwirten in den neuen Ländern insgesamt keine Mittel verloren. Die im Haushalt des Bundes für 1993 eingestellten Mittel in Höhe von 385 Mio. DM erreichen in etwa das gleiche Volumen des Vorjahres, in dem bei der Anschlußregelung zum 3%-Umsatzsteuerausgleich rund 386 Mio. DM Bundesmittel ausgezahlt wurden.

Neben den Kostenvorteilen je Erzeugungseinheit in größeren Unternehmen ist eine weitere lineare Mittelauszahlung vor allem deswegen nicht mehr vertretbar, weil bei der Parallelmaßnahme mit gleicher Zielsetzung im früheren Bundesgebiet, dem soziostrukturellen Einkommensausgleich, für die Förderung Viehbestandsobergrenzen gelten sowie für Bundesmittel ein Höchstbetrag je Betrieb von 10 000 DM gilt.

Die Degressivität wirkt sich auf die einzelnen Betriebe unterschiedlich aus. Da durch diese Ausgestaltung der Maßnahme je Fördereinheit (= 1000 Stunden kalkulatorischer Arbeitsbedarf im Jahr) bei gleichem Mittelvolumen ein höherer Betrag als bei linearer Auszahlung gewährt werden kann, erhalten 96% der Betriebe bis zu 100 Fördereinheiten (etwa 50 Arbeitskräfte) annähernd die gleichen oder mehr Mittel als im Vorjahr.

Mit den Anpassungshilfen sollen vorübergehende Liquiditätsengpässe gemildert werden; sie kommen auch den Tierhaltungsbetrieben zugute. Bei der Auszahlung der Anpassungshilfen nach dem kalkulatorischen Arbeitsbedarf werden im übrigen Betriebe mit Viehhaltung und hohem Arbeitsbedarf im Verhältnis zu den Produktions- und Einkommenskapazitäten generell stärker begünstigt als die extensiv wirtschaftenden Marktfruchtbetriebe. Zur Modernisierung von Tierproduktionsanlagen werden darüber hinaus im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe investive Hilfen gewährt.

34. Abgeordneter  
**Alois Graf von Waldburg-Zeil**  
(CDU/CSU)
- Welche Rechte ergeben sich für den Grundstückseigentümer aus § 64 Satz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz, und hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf eine Pachtzahlung bzw. ein sonstiges Nutzungsentgelt durch den Gebäudeeigentümer?

35. Abgeordneter  
**Alois Graf von Waldburg-Zeil**  
(CDU/CSU)
- Wenn ein solcher Anspruch nicht besteht, welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um dem Grundstückseigentümer – bei der unter Umständen zu erwartenden jahrelangen Dauer der Bodenordnungsverfahren und der weiterlaufenden Belastung durch Abgaben – den Nutzungsausfall auszugleichen?
36. Abgeordneter  
**Alois Graf von Waldburg-Zeil**  
(CDU/CSU)
- Wie lange bleiben Nutzungsrechte von Gebäudeeigentümern im Sinne des § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz – sofern das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist – bestehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 2. Juni 1993**

Nach § 64 Satz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) bleiben bisherige Rechte bis zum Abschluß des Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum bestehen. Hierzu gehören insbesondere die Rechte des Gebäudeeigentümers. § 64 Satz 2 LwAnpG schränkt deshalb das Recht des Grundeigentümers, über sein Grundeigentum frei verfügen zu können, ein, soweit vom Grundeigentum unabhängiges, selbständiges Gebäudeeigentum bestand. Die Regelung hat im Interesse des Erhalts des Rechtsfriedens den Schutz des vorgefundenen Besitzstands bis zum Abschluß des Bodenordnungsverfahrens zum Ziel. Die in § 64 Satz 2 LwAnpG erwähnten „bisherigen Rechte“ sind durch den Einigungsvertrag – Anpassungsvorbehalt (Artikel 231 § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. Artikel 233 §§ 3 und 4 EGBGB) und durch das mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 eingeführte sachenrechtliche Moratorium (Artikel 233 § 2a EGBGB) grundsätzlich aufrechterhalten worden. Das sachenrechtliche Moratorium räumt dem Gebäudeerrichter allerdings nur ein befristetes Besitzrecht an einem fremden Grundstück im bisherigen Umfang und Inhalt ein. Dieses Recht besteht bis zur Bereinigung der genannten Rechtsverhältnisse durch besonderes Gesetz längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994, wobei die Frist durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz einmal verlängert werden kann. Der zeitlich befristete Besitzschutz führt dazu, daß die Grundstücksnutzung weiterhin unentgeltlich ausgeübt werden kann, soweit sie vorher unentgeltlich war und nichts anderes vereinbart wurde. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Zahlung eines Nutzungsentgelts durch den Gebäudeeigentümer besteht mithin nur in den Fällen, in denen das Nutzungsverhältnis schon nach seiner bisherigen Ausübung entgeltlich war.

Die Nutzung fremden Grundeigentums kann nicht auf Dauer unentgeltlich bleiben. Der vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz) sieht deshalb einen gesetzlichen Anspruch des Grundstückseigentümers vor, nach dem Ablauf des 31. Dezember 1994 vom Nutzer (Gebäudeeigentümer) ein Entgelt für die künftige Nutzung verlangen zu können. Voraussetzung hierfür ist, daß der Grundstückseigentümer entweder das in dem Gesetzentwurf vorgesehene notarielle Vermittlungsverfahren oder ein Bodenordnungsverfahren nach §§ 53 bis 64a des LwAnpG beantragt oder sich in dieses Verfahren auf eine Verhandlung zur Begründung dinglicher Rechte oder einer Über-eignung eingelassen hat. Nach dieser Regelung wird nur derjenige Grundstückseigentümer ein Entgelt verlangen können, der an einer



Bereinigung durch Begründung dinglicher Rechte oder Verkauf mitwirkt. Die Dauer der Verfahren soll sich nicht zum Nachteil des Grundstückseigentümers auswirken. Eine sonst mögliche „Flucht“ der Nutzer in langdauernde Bodenordnungsverfahren, um sich einer Verpflichtung zur Zahlung eines Nutzungsentgelts zu entziehen, wird damit ausgeschlossen.

Nutzungsrechte von Gebäudeeigentümern bleiben bis zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse bestehen. Für den Bereich der rechtlich nicht gesicherten Bebauungen, sog. hängende Fälle, sieht der Referentenentwurf zum Sachenrechtsänderungsgesetz dementsprechend z. B. vor, daß das Besitzrecht für diese Bebauungen bis zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse verlängert wird, die die Nutzer und Grundstückseigentümer jederzeit und unabhängig voneinander herbeiführen können, aber nicht müssen.

Der Vorteil der Zusammenführung nach § 64 LwAnpG als derzeit einsetzbares Lösungsinstrument liegt darin, daß ein Interessenausgleich zwischen den Parteien durch die Landabfindung, Geldabfindung oder Begründung von Erbbaurechten unter behördlicher Leitung hergestellt werden kann und die Beteiligten mit der Anordnung des Tauschplans im freiwilligen Landtausch oder des Bodenordnungsplans im Bodenordnungsverfahren sofort über ihr Eigentum verfügen können.

- |   |   |
|---|---|
| 37. Abgeordnete<br><b>Barbara Weiler</b><br>(SPD) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die EG-Richtlinien 3508/92 und 3887/92 zur Agrarförderung „Flächen“ mit dem deutschen Datenschutzrecht unvereinbar sind?        |
| 38. Abgeordnete<br><b>Barbara Weiler</b><br>(SPD) | Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um die erforderliche Vereinbarkeit mit deutschem Recht und den Realitäten der bäuerlichen Praxis in Zukunft zu gewährleisten? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter  
vom 8. Juni 1993**

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Frage vertretene Auffassung, daß die Verordnungen (EWG) Nr. 3508/92 und 3887/92, die die Einrichtung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln in der Landwirtschaft betreffen, mit dem deutschen Datenschutzrecht unvereinbar sind, und sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.

Als EG-Verordnungen sind diese Vorschriften verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die danach aufgrund eines – freiwilligen – Antrags zu erhebenden Daten sind zur Durchführung bestimmter Förderungsmaßnahmen und zur wirksamen Kontrolle der Beihilfemaßnahmen bestimmt. Es werden ausschließlich Daten erhoben, deren Kenntnis zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Sozialordnung**

39. Abgeordneter  
**Karl-Josef  
Laumann**  
(CDU/CSU)
- Wie setzen sich nach Bildungs- und Berufsabschlüssen die in Westdeutschland als ABM beschäftigten Personen zusammen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 7. Juni 1993**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie sich nach Bildungs- und Berufsabschlüssen die in Westdeutschland in ABM beschäftigten Personen zusammensetzen. Die Bundesanstalt für Arbeit erhebt keine diesbezüglichen Daten.

40. Abgeordneter  
**Karl-Josef  
Laumann**  
(CDU/CSU)
- Wie ist die Altersstruktur der in ABM beschäftigten Personen in Westdeutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 7. Juni 1993**

Die Bundesanstalt für Arbeit erhebt lediglich Daten der über 50jährigen ABM-Beschäftigten. Im Jahresdurchschnitt 1992 wurden in Westdeutschland insgesamt 78 179 Arbeitnehmer beschäftigt, darunter 14 491 Arbeitnehmer, die 50 Jahre oder älter waren. Eine weitergehende Aufschlüsselung der statistischen Zahlen über die Altersstruktur der ABM-Beschäftigten wird von der Bundesanstalt für Arbeit nicht vorgenommen.

41. Abgeordneter  
**Karl-Josef  
Laumann**  
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der Anteil von Beschäftigten in ABM, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium haben, sowie deren Altersstruktur?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 7. Juni 1993**

Zu der Frage, wie viele Beschäftigte in ABM ein abgeschlossenes Hochschulstudium haben, sind der Bundesregierung keine Daten bekannt.

42. Abgeordneter  
**Joachim  
Tappe**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß im Entwurf für ein neues Arbeitsschutzrahmengesetz Arbeitgebern künftig erlaubt werden soll, unter bestimmten Voraussetzungen ihre Mitarbeiter genetisch untersuchen zu lassen, und um welche Voraussetzungen handelt es sich dabei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 4. Juni 1993**

Die in der Frage enthaltene Vermutung trifft nicht zu. Der Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz) enthält keine Regelungen, die den Arbeitgebern erlauben, ihre Mitarbeiter genetisch untersuchen zu lassen. Zum Verständnis des Entwurfs, der innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt ist, wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Das Arbeitsschutzrahmengesetz betrifft ausschließlich den Schutz der Beschäftigten vor möglichen Gefahren an ihren Arbeitsplätzen. In diesem Zusammenhang haben ärztliche Untersuchungen allein den Zweck, festzustellen, ob bestimmte Arbeitsbedingungen die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen können. Der Entwurf befaßt sich nicht mit Untersuchungen, die zum Schutz der Interessen des Arbeitgebers oder von Dritten durchgeführt werden, um die Eignung eines Beschäftigten für eine bestimmte Tätigkeit beurteilen zu können.

Der Schutz der Beschäftigten ist nach dem Gesetzentwurf vorrangig durch organisatorische und technische Maßnahmen zu gewährleisten, die die Arbeitgeber treffen müssen (objektiver Arbeitsschutz). In seinem Vierten Abschnitt „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ enthält der Gesetzentwurf Regelungen, mit denen sichergestellt werden soll, daß die derzeit aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes vorgenommenen freiwilligen und die in besonderen Arbeitsschutzvorschriften (z. B. der Gefahrstoffverordnung, der Röntgenverordnung und Unfallverhütungsvorschriften) vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten durchgeführt werden und der Vorrang des objektiven Arbeitsschutzes nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere soll mit dem Entwurf ein möglicher Mißbrauch genetischer Untersuchungen frühzeitig eingedämmt werden. Unternehmen darf nicht erlaubt werden, sich mit Hilfe von Gentests eine „olympiareife Belegschaft“ zusammenzustellen.

- b) Das geltende Recht enthält für die Durchführung genetischer Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge derzeit keine Beschränkungen. Insbesondere gelten für Vorsorgeuntersuchungen nicht die Einschränkungen, die die Rechtsprechung zum Fragerecht des Arbeitgebers bei Einstellungen entwickelt hat. Danach sind Fragen nach einer Disposition, die erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nur unter bestimmten Umständen zu einer Erkrankung führen kann, unzulässig. Infolgedessen dürfen auch entsprechende Einstellungsuntersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit dem Entwurf eines Arbeitsschutzrahmengesetzes werden solche Untersuchungen jetzt auch für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge eingeschränkt:

- Untersuchungen für die bloße Aufdeckung ererbter Anlagen, d. h. ohne eine auf ein spezifisches Risiko ausgerichtete arbeitsmedizinische Fragestellung, werden ausdrücklich verboten. Kein Arbeitnehmer soll befürchten müssen, durch Vorsorgeuntersuchungen mit Erkenntnissen konfrontiert zu werden, die möglicherweise tiefgreifende Auswirkungen für seine Lebensplanung haben können.
- Für die Durchführung von Untersuchungen, mit denen schon vor Aufnahme einer Beschäftigung die Frage nach einer bestimmten ererbten Disposition im Hinblick auf bestimmte konkrete Arbeitsbedingungen beantwortet werden soll, wird eine ausdrückliche Regelung in einer Rechtsvorschrift verlangt. Da bisher keine derartige Rechtsvorschrift besteht, sind damit auch solche Untersuchungen

mit spezifischer arbeitsmedizinischer Fragestellung vor Aufnahme einer Beschäftigung verboten. Damit wird verhindert, daß Unternehmen über Vorsorgeuntersuchungen Erkenntnisse zugänglich werden, die sie durch Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen nicht erhalten dürfen.

- Während einer Beschäftigung soll jemand, der bei seiner Arbeit bestimmten Einwirkungen ausgesetzt ist, erfahren können, ob er aufgrund einer bestimmten Veranlagung ein besonderes Risiko hat, zu erkranken. Die darauf gerichtete Untersuchung darf nur von einem Arzt durchgeführt werden, der den Beschäftigten nicht schon für Zwecke des Arbeitgebers untersucht. Ferner muß der Beschäftigte in die Untersuchung nach vorheriger umfassender Aufklärung über die Art der Gefährdung, die Untersuchung und die möglichen Erkenntnisse daraus schriftlich einwilligen. Der Arzt darf das Ergebnis der Untersuchung nur dem Beschäftigten mitteilen.

43. Abgeordneter                      Liegen der Bundesregierung Erfahrungswerte  
**Joachim**                              aus anderen Ländern vor, in denen die Genom-  
**Tappe**                                      Analyse bei Arbeitnehmern bereits praktiziert  
(SPD)                                      wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 4. Juni 1993**

Eine vollständige Entschlüsselung des menschlichen Genoms ist derzeit nicht möglich. Die Frage wird daher so verstanden, daß mit „Genom-Analysen“ nicht Untersuchungen gemeint sind, die die Aufdeckung aller Erbanlagen eines Menschen (= Genom) zum Ziel haben, sondern generell Untersuchungen, die der Aufdeckung einzelner Merkmale dienen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in US-amerikanischen Unternehmen seit den 60er Jahren solche Untersuchungen mit dem Ziel durchgeführt werden, Arbeitnehmer herauszufinden, die empfindlich oder anfällig gegenüber in der Produktion verwendeten Chemikalien reagieren und die daher an bestimmten Arbeitsplätzen besonders gefährdet sind. Erfahrungswerte hierüber oder sonstige Ergebnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

44. Abgeordneter                      Wie will die Bundesregierung gewährleisten, daß  
**Joachim**                                      die Gen-Tests von Unternehmen nicht miß-  
**Tappe**                                      braucht werden können, z. B. in Form einer ein-  
(SPD)                                      seitig nur dem Betrieb nützenden Arbeitnehmer-  
    auslese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 4. Juni 1993**

Mit den im Entwurf eines Arbeitsschutzrahmengesetzes enthaltenen Regelungen soll insbesondere verhindert werden, daß Erkenntnisse über eine ererbte Krankheitsdisposition in Auswahlentscheidungen des Arbeitgebers einfließen. Auf die Antwort zu Frage 42 wird verwiesen.

In einem geplanten Gesetz zum Persönlichkeits- und Datenschutz der Arbeitnehmer, das ebenfalls im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorbereitet wird, soll zudem das jetzt nur durch die Rechtsprechung abgesicherte Verbot von genetischen Untersuchungen auf Verlangen des Arbeitgebers gesetzlich festgeschrieben werden.

45. Abgeordneter  
**Joachim Tappe**  
(SPD)
- Wie soll sichergestellt werden, daß mögliche Testergebnisse nicht an Dritte, z. B. Versicherungsgesellschaften, gelangen und je nach Testergebnis erhebliche Nachteile für die Versicherten und deren Familien nach sich ziehen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther  
vom 4. Juni 1993**

Sofern Untersuchungen zur Feststellung erblicher Dispositionen für Erkrankungen bei Arbeitnehmern überhaupt noch zulässig sind, stellen die Regelungen des Entwurfs eines Arbeitsschutzrahmengesetzes sicher, daß mögliche Testergebnisse nicht an Dritte gelangen (vgl. dazu die Antwort auf Frage 42).

Die Bundesregierung prüft im übrigen, ob auch für weitere Rechtsbereiche, z. B. das Versicherungswesen, gesetzgeberische Maßnahmen in bezug auf genetische Untersuchungen notwendig sind. Insofern wird auf den Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ vom 5. Dezember 1990 (Drucksache 11/8520, insbesondere Kapitel 9) verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

46. Abgeordneter  
**Dr. Olaf Feldmann**  
(F.D.P.)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um bei der Festlegung von Stationierungsorten von Streitkräften unserer Bündnispartner im Bundesgebiet zu gewährleisten, daß die Interessen der betroffenen Regionen besser als bisher berücksichtigt werden, und hält die Bundesregierung es für möglich, einen Teil der für Mittelbaden vorgesehenen französischen Truppenpräsenz in die von US-Truppen entlastete Pfalz zu verlagern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger  
vom 9. Juni 1993**

Die zur Stationierungsanpassung geplanten Entscheidungen der Regierungen unserer Bündnispartner werden in einem Konsultationsverfahren zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern erörtert. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die Interessen des Bundes und der Länder eingebracht.

Gegen eine Überlassung von ehemals durch die US-Streitkräfte genutzten Liegenschaften in der Pfalz an die französischen Streitkräfte bestehen keine rechtlichen Bedenken. Voraussetzung ist, daß die französische Seite Bedarf für diese von den US-Streitkräften geräumten Liegenschaften angemeldet hat.

Für eine gegebenenfalls dann abzuschließende schriftliche Überlassungsvereinbarung ist der Bundesminister der Finanzen zuständig.

47. Abgeordneter  
**Markus Meckel**  
(SPD)
- Ist eine endgültige Entscheidung über eine mögliche Anschlußnutzung der Bundeswehr des seinerzeit durch die GUS-Fliegerkräfte genutzten Flugplatzes Templin mit angrenzendem Standortübungsbereich gefallen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. Juni 1993**

Die militärische Anlage TEMPLIN wurde, wie die meisten GUS-Flugplätze, auf Eignung für Zwecke der Luftwaffe untersucht. Der Inspekteur der Luftwaffe hat bereits im April 1992 aufgrund des Untersuchungsergebnisses die Empfehlung gebilligt, keine Truppenteile der Luftwaffe auf dem Flugplatz Templin zu stationieren. Mitentscheidend dafür war unter anderem die Lage des Objektes am Rande des Landschaftsschutzgebietes „Schorfheide“.

Auch andere Organisationsbereiche der Bundeswehr haben keinen Bedarf für eine Anschlußnutzung des Areals angemeldet.

Bundesminister Volker Rühle hat am 30. März 1993 die abschließenden Entscheidungen zur Stationierung der Streitkräfte getroffen. Danach wird der Flugplatz Templin, einschließlich des Standortübungsbereiches, durch die Bundeswehr nicht nachgenutzt werden.

48. Abgeordneter  
**Dr. Axel Wernitz**  
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, nach den zum Teil einschneidenden Reorganisationsmaßnahmen im Bundeswehrbereich für Nordschwaben, bezüglich der beiden Standorte Dillingen und Donauwörth eine Bestandsgarantie abzugeben oder ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Truppen- bzw. Personalabbau zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 9. Juni 1993**

Bundesminister Volker Rühle hat am 30. März dieses Jahres über die Nachsteuerungsmaßnahmen zur Heeresstruktur 5 entschieden. Davon waren die Standorte Donauwörth und Dillingen nicht betroffen. Er hat dabei aber verdeutlicht, daß es nun darauf ankommt, Planungssicherheit für die Streitkräfte und ihre Stationierung zu erlangen.

Daraus kann allerdings eine langfristige Bestandsgarantie für Donauwörth und Dillingen nicht abgeleitet werden, da weder die sicherheitspolitische Lage noch die Haushaltsentwicklung langfristig prognostiziert werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie  
und Senioren**

49. Abgeordneter  
**Hans-Joachim  
Fuchtel**  
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß Sozialhilfebezieher und insbesondere Asylbewerber zunehmend die Versagung von Sozialhilfe wegen zuvor erforderlicher Verwertungspflicht eines vorhandenen Autos umgehen, indem das Auto auf eine andere Person, meistens einen nicht sozialhilfebeziehenden Asylbewerber, angemeldet wird, praktisch und tatsächlich aber von dem finanzierenden Sozialhilfeempfänger genutzt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk  
vom 8. Juni 1993**

Zuständig für den Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes sind die Länder und insbesondere die örtlichen Kommunalbehörden. Bisher liegen der Bundesregierung keine Hinweise zu der angesprochenen Problematik vor. Sie wird Ihre Anfrage jedoch zum Anlaß einer Umfrage bei den Bundesländern nehmen (vgl. auch Antwort zu Frage 50).

50. Abgeordneter  
**Hans-Joachim  
Fuchtel**  
(CDU/CSU)
- Was wird sie dagegen unternehmen, um im Zusammenwirken mit den Sozialhilfeträgern diese neue Entwicklung in den Griff zu bekommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk  
vom 8. Juni 1993**

Die Bundesregierung wird in dieser Angelegenheit mit den obersten Landesbehörden Verbindung aufnehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen  
und Jugend**

51. Abgeordneter  
**Peter  
Büchner  
(Speyer)**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß durch die hausinterne Postleitzahl-Umstellung das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) derzeit keine Einberufungen mehr vor dem 1. September 1993 vornimmt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann  
vom 9. Juni 1993**

Dies trifft nicht zu.

Die in der Presse geäußerten Befürchtungen, das BAZ werde ab sofort bis 1. September 1993 keine Einberufungen mehr vornehmen, beruhen auf einer mißverständlichen Interpretation behördeninterner Mitteilungen, mit denen auf die Einhaltung bestimmter Bearbeitungsfristen hingewiesen werden sollte. Die Mitteilung erfolgte bereits im April 1993, um vorsorglich auf mögliche Verzögerungen bei kurzfristigen Einberufungswünschen durch die Postleitzahl-Umstellung hinzuweisen.

Zum 1. Juli 1993 werden fast 11000 Zivildienstpflichtige einberufen werden. Auch zum 2. August 1993 wird die Zahl der vorgeschlagenen Einberufungen erreicht. Nur für den Fall, daß in der letzten Juni-Woche Einberufungsvorschläge zum 2. August beim Bundesamt eingehen, bei denen auf die Einhaltung einer Vierwochenfrist zwischen Zugang des Einberufungsbescheides und dem Diensteintrittstag bestanden wird, könnte es zu Schwierigkeiten kommen. Das Zivildienstgesetz sieht diese Frist im Interesse der Dienstpflichtigen vor, die dadurch Gelegenheit erhalten sollen, vor Dienstantritt ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln. Auf die Vierwochenfrist kann der Dienstpflichtige verzichten.

52. Abgeordneter  
**Peter  
Büchner  
(Speyer)**  
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bewußt, daß dadurch zivildienstleistende Abiturienten, denen so eine rechtzeitige Beendigung des Zivildienstes zum Beginn des Wintersemesters 1994/95 verwehrt wird, einer unangemessenen Härte ausgesetzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann  
vom 9. Juni 1993**

Durch die Postleitzahl-Umstellung wird es für Zivildienstpflichtige zu keinen zusätzlichen Härten kommen. Die Dienstpflichtigen können durch Verzicht auf die Vierwochenfrist eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten erreichen.

53. Abgeordneter  
**Peter  
Büchner  
(Speyer)**  
(SPD)
- Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium für Frauen und Jugend ergreifen, um eine Einberufungspraxis sicherzustellen, die die Berufs- und Ausbildungsplanung des im Sommer 1993 zur Einberufung anstehenden Jahrgangs der Zivildienstleistenden angemessen berücksichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann  
vom 9. Juni 1993**

Um möglichst allen Einberufungsvorschlägen, auch bei kurzfristig geäußerten, entsprechen zu können, ist das Bundesamt bemüht, die Einberufung zum gewünschten Zeitpunkt sicherzustellen. Sollte trotzdem in Einzelfällen eine rechtzeitige Einberufung aus Gründen, die der Zivildienstpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht erreichbar sein, wird das Bundesamt im Jahr 1994 durch Gewährung von Sonderurlaub oder durch eine vorzeitige Entlassung sicherstellen, daß die durch die verspätete Einberufung entstandene zeitliche Verzögerung der Ausbildung ausgeglichen wird.



54. Abgeordneter  
**Günther Friedrich Nolting**  
(F.D.P.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der vom DGB seit Juli 1992 herausgegebene „Ratgeber für Wehrdienstleistende“, der Polemik und Agitation gegen die vom Grundgesetz und bis dato vom Gesetzgeber gewollte Wehrpflicht in unserem Lande verbreitet, auch noch aus Steuermitteln, namentlich aus dem Etat des Bundesministeriums für Frauen und Jugend, gefördert wird, und teilt die Bundesregierung meine Meinung, daß diese Förderung sofort eingestellt werden sollte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann  
vom 4. Juni 1993**

Der vom DGB-Bundesvorstand herausgegebene sogenannte „Ratgeber für Wehrdienstleistende“ wird auch von der Bundesregierung mißbilligt.

Diese Mißbilligung hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend gegenüber dem für die DGB-Jugend zuständigen Mitglied des DGB-Bundesvorstandes deutlich zum Ausdruck gebracht.

Darüber hinaus wurde der DGB-Jugend zur Auflage gemacht, künftig bei Förderungsanträgen für Broschüren aller Art neben einem Kosten- und Finanzierungsplan auch entsprechende Druckvorlagen einzureichen. Damit ist die Förderung einer etwaig beabsichtigten Neuauflage der Broschüre, deren tendenziöser Inhalt zum Zeitpunkt der damaligen Antragstellung im Rahmen eines Sammelantrags noch nicht absehbar war, aus Bundesjugendplanmitteln ausgeschlossen.

55. Abgeordneter  
**Dr. Peter Paziorek**  
(CDU/CSU)
- Kann nach der Entscheidung des Haushaltsausschusses vom 28. April 1993, wonach die Mittel des Garantiefonds für Eingliederungshilfen für Aussiedler um 60 Mio. DM aufgestockt werden sollen, die Förderungshöchstdauer für schulische Maßnahmen, die bislang auf ein Jahr begrenzt war, auf zwei Jahre ausgedehnt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann  
vom 7. Juni 1993**

Zur Situation der Garantiefondsförderung in Nordrhein-Westfalen ist festzustellen, daß Nordrhein-Westfalen für 1993 Garantiefondsmittel in Höhe von 110 Mio. DM beantragt hat. Nach der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes stehen im Garantiefonds für 1993 nunmehr insgesamt 360 Mio. DM (1992: 450 Mio. DM), abzüglich der Haushaltssperre von 3%, zur Verfügung. Im Rahmen einer Besprechung am 18. Mai 1993 im Bundesministerium für Frauen und Jugend, somit noch vor der formellen Verabschiedung des Nachtragshaushaltes, wurde mit den Ländern Einvernehmen über die geplante Verteilung dieser zusätzlich bereitgestellten Mittel erzielt.

Danach wird auch Nordrhein-Westfalen weitere Garantiefondsmittel erhalten, so daß für 1993 dort insgesamt 98 Mio. DM zur Verfügung stehen.

Die Länder und die kreisfreien Städte bewilligen die Anträge auf Garantiefondsbeihilfen im Rahmen der Garantiefonds-Richtlinien – Schul- und Berufsbildungsbereich – vom 1. Januar 1993 und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Diese Richtlinien sehen in Nr. 9.2. zweiter Absatz für allgemeenschulpflichtige Aussiedlerkinder die Möglichkeit einer zusätzlich neben den schulischen Maßnahmen des Landes notwendigen Garantiefondsförderung für den Zeitraum von zwei Jahren vor. Den Ländern – hier dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – steht es aber grundsätzlich frei, eigene Schwerpunkte bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen – wie hier die Begrenzung der außerschulischen Maßnahmen auf ein Jahr – zu setzen. Dies ist in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf den gegenüber dem Jahr 1992 erforderlich gewordenen sozialverträglichen Abbau von Eingliederungsleistungen geschehen.

Für das kommende Haushaltsjahr ist nur mit einem voraussichtlichen Haushaltsansatz von 300 Mio. DM zu rechnen. Dies wird auch für Nordrhein-Westfalen einen weiteren Abbau von Eingliederungsleistungen zur Folge haben müssen.

Ich darf abschließend darauf hinweisen, daß die Schulämter/Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen schulpflichtige Aussiedlerkinder nur noch Schulen zuweisen, an denen auch schulische Fördergruppen oder Förderklassen bestehen oder eingerichtet werden. Ich gehe daher davon aus, daß auch eine einjährige außerschulische Förderung durch den Garantiefonds die vorrangig durch die Länder zu erfüllende Verpflichtung der schulischen Eingliederung sinnvoll unterstützen kann.

56. Abgeordnete  
**Renate Rennebach**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß das Bundesamt für Zivildienst im Bereich der Jugendkultur, Jugendpflege und Jugendbildung zunehmend keine Zivildienststellen mehr genehmigt, und wenn ja, welches sind die Einwände für die Vernachlässigung dieser Bereiche mit Zivildienstleistenden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann  
vom 9. Juni 1993**

Zivildienststellen können nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ZDG nur anerkannt werden, wenn sie die dort bestimmten Aufgaben, insbesondere im sozialen Bereich, durchführen. Unter dieser einschränkenden Voraussetzung werden Zivildienststellen auch in den Bereichen Jugendkultur, Jugendpflege und Jugendbildung vom Bundesamt für den Zivildienst genehmigt. In dieser Praxis des Bundesamtes ist keine Änderung eingetreten.

57. Abgeordnete  
**Renate Rennebach**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß das Bundesamt für Zivildienst sich nunmehr verstärkt auf den „engeren sozialen Bereich“ (Bundesamt für Zivildienst) bei der Genehmigung von Zivildienststellen konzentriert, um dort bestehende Personallücken mit Zivildienstleistenden zu füllen, und wie wird dieser „engere soziale Bereich“ definiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann  
vom 9. Juni 1993**

Zivildienststellen und -plätze werden auch im sozialen Bereich selbstverständlich nicht anerkannt, um bestehende Personallücken durch Zivildienstleistende zu schließen. Zivildienstplätze werden nach dem Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität nur anerkannt, wenn die Prüfung durch das Bundesamt für den Zivildienst in jedem Einzelfall ergeben hat, daß durch den Einsatz von Zivildienstleistenden weder Arbeitsplätze gefährdet noch die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert wird.

Zu den Zivildienstplätzen im sozialen Bereich gehören unter anderem Pflegehilfe und Betreuungsdienste, Tätigkeiten im Krankentransport und Rettungsdienst, Mobile Soziale Hilfsdienste, Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung, Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung von Kindern sowie damit zusammenhängende handwerkliche Tätigkeiten, Versorgungstätigkeiten und Kraftfahrdienste.

Der Begriff „engerer sozialer Bereich“ bedeutet keine Einschränkung dieser Tätigkeitsbereiche, sondern dient lediglich der Abgrenzung der für den Zivildienst vorausgesetzten sozialpraktischen Tätigkeiten gegenüber sozialbezogenen Tätigkeiten, die für den Zivildienst nicht in Betracht kommen, wie z. B. Tätigkeiten in der Sozialverwaltung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

58. Abgeordneter **Norbert Gansel** (SPD) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um der unverhältnismäßigen Benachteiligung von Massagepraxen als Folge des Gesundheitsstrukturgesetzes entgegenzuwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner  
vom 7. Juni 1993**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in mehreren Gesprächen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung darauf gedrängt, daß die Ärzte von den Krankenversicherungen über das Heilmittelbudget richtig informiert werden. Dies hat dazu geführt, daß die Kassenärztliche Bundesvereinigung im März die Ärzteschaft korrekt über die mit der Schaffung des Heilmittelbudgets verfolgten gesetzlichen Ziele und seine Funktionsweise unterrichtet hat. Damit hat sie ihre ursprüngliche, teilweise fehlerhafte Information der Ärzteschaft vom Januar 1993 korrigiert. Ich gehe deshalb davon aus, daß sich die Verordnungspraxis der Ärzte an dem medizinisch Erforderlichen orientieren wird, und nicht von unberechtigten Ängsten vor einer Budgetüberschreitung geprägt ist.

Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Heilmittel in den alten Bundesländern sind im ersten Quartal 1993 gegenüber dem ersten Quartal 1992 um –6,7% gesunken. Dieser Rückgang liegt weit

unter den von verschiedenen Heilmittelerbringerverbänden behaupteten Verordnungsrückgängen. Allerdings ist es so, daß nicht alle Heilmittelerbringer gleichmäßig von diesem Rückgang betroffen sind. So haben Logopäden und Beschäftigungstherapeuten weiter starke Zuwächse (+ 20,8%), während die physiotherapeutischen Leistungen insgesamt – also Leistungen von Krankengymnasten, Masseuren und medizinischen Bademeistern – um –9,0% zurückgingen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß krankengymnastische Praxen nur unwesentliche Rückgänge und Massage- und medizinische Badepraxen stärkere Rückgänge hatten. Genaue Daten über die einzelnen Teilbereiche bei physiotherapeutischen Leistungen liegen dem Bundesministerium für Gesundheit nicht vor. Die unterschiedlichen Rückgänge in den einzelnen Heilmittelbereichen sind offensichtlich auf eine unterschiedliche ärztliche Einschätzung der therapeutischen Wertigkeit einzelner Heilmittelleistungen zurückzuführen. Dieses Problem kann jedoch nur von den Verbänden der Leistungserbringer selbst gelöst werden.

Sie dürfen sicher sein, daß die weitere Entwicklung im Heilmittelbereich sorgfältig vom Bundesministerium für Gesundheit verfolgt wird und Bundesminister Horst Seehofer – wenn nötig – nicht zögern wird, in weiteren Gesprächen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung auf eine ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln zu drängen.

59. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, daß immer mehr Frauen meist wegen Überbelastung, aber auch Jugendliche meist gegen Schulstreß, abhängig machende freiverkäufliche Medikamente (oft Schmerz- oder Beruhigungsmittel) regelmäßig einnehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 3. Juni 1993**

Der Bundesregierung ist aus Studien und Erfahrungen bekannt, daß auch Schmerzmittel, manchmal auch Beruhigungsmittel, die der Verschreibungspflicht nicht unterliegen, mißbräuchlich verwendet werden und daß bei deren häufiger Anwendung Abhängigkeitsprobleme entstehen können.

Die Gründe für einen Arzneimittelmißbrauch sind vielfältig und vielschichtig. Die Begriffe „Überbelastung“ und „Schulstreß“ als Etikette für die Ursachen sind nicht genau und differenziert genug, um das Bedingungsgefüge für Mißbrauch und gegebenenfalls Abhängigkeit im Einzelfall hinreichend erklärend zu beschreiben.

In der sogenannten EBiS-Statistik liegen 1992 Angaben von 349 Beratungsstellen in den alten und 29 in den neuen Bundesländern vor.

Sie beziehen sich auf insgesamt etwa 90000 beziehungsweise 2000 Personen. Abhängigkeit oder schädlichen Konsum von Sedativa/Hypnotika weisen dabei 10,9% der Männer und 15,3% der Frauen auf. Die Vergleichswerte liegen in 1991 bei 11,2% und 15,5%.

Aufgrund der EBiS-Statistik ist in den letzten Jahren kein Anstieg in der Zahl von Frauen festzustellen, die eine Suchtberatungsstelle wegen Medikamentenmißbrauchs oder -abhängigkeit aufsuchen.

Die Repräsentativerhebung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Konsum und Mißbrauch psychotroper Substanzen zeigt (Erhebung 1992 Ost, 1990 West), daß 4,1% der Frauen und 2,2% der Männer in den neuen Ländern häufig (mindestens ein Mal pro Woche) Schmerzmittel konsumieren. Die Vergleichszahlen für die alten Länder liegen bei 3,9% und 1,8%. Konsum von Beruhigungsmitteln wird von 1,7% der Frauen und 0,6% der Männer im Osten angegeben, der Konsum anderer Medikamente liegt unter 1%. Eine Bewertung, inwieweit dieser Konsum, Mißbrauch und Abhängigkeit umfaßt, ist aufgrund der vorhandenen Daten jedoch nicht möglich. Darüber hinaus erfaßt die genannte Repräsentativerhebung nur die Altersgruppe der 12- bis 39jährigen, wodurch eine Unterschätzung des Medikamentenkonsums bedingt ist.

Aus einer vom Bundesgesundheitsamt geförderten Fall-Kontroll-Studie (Malzahn, M., Pommer, W.: Chronischer Schmerzmittelmißbrauch als Risikofaktor für eine terminale Niereninsuffizienz, Studienergebnisse, Berlin 1988) geht u. a. hervor, daß von den Personen mit terminaler Niereninsuffizienz und chronischem Schmerzmittelmißbrauch 70% Frauen waren. Chronischer Schmerzmittelmißbrauch ist die Einnahme von Schmerzmitteln, wenn er über längere Zeit oder in hohen Dosen ohne ärztlichen oder zahnärztlichen Rat erfolgt.

60. Abgeordnete **Regina Schmidt-Zadel** (SPD) Wenn ja, sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, einen strengeren gesetzlichen Rahmen für den Verkauf solcher Mittel zu schaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 3. Juni 1993**

Das Bundesgesundheitsamt, als zuständige Behörde für die Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken, beobachtet die Situation des Mißbrauchs sehr sorgfältig.

Immer dann, wenn sich bei einer bestimmten Substanz oder einem Arzneimittel, also auch bei Schmerz- und Beruhigungsmitteln im Sinne der Frage herausstellt, daß sie in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden und damit die Gesundheit unmittelbar oder mittelbar gefährdet werden kann, zögert die Bundesregierung nicht, dafür nach Anhörung des dafür durch das Gesetz zuständigen Sachverständigen-Ausschusses und mit Zustimmung des Bundesrates Verschreibungspflicht anzuordnen.

Dieses Verfahren ist gängige Praxis und bedarf keiner Erweiterung des rechtlichen Rahmens.

Es sei in diesem Zusammenhang betont, daß Schmerz- und Beruhigungsmittel auf chemisch-synthetischer Basis grundsätzlich apothekenpflichtig sind und damit als eine erste Sicherheitsstufe eine Beratung durch den qualifizierten Apotheker auslöst.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

61. Abgeordneter  
**Dr. Klaus-Dieter Feige**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kartierungen, Erhebungen und Planungsvorbereitungen zum Bau der A 20 erfolgten bisher und erfolgen zukünftig im Abschnitt Neubuckow bis Stralsund über die den betroffenen Kreisverwaltungen bisher vorgelegten Regionen für die drei Haupttrassenvarianten hinaus, und auf welche Korridore beziehen sich diese erweiterten Voruntersuchungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 2. Juni 1993**

Über die für die A 20 zwischen Neukloster und Rostock im Rahmen der seit Mitte 1991 laufenden Umweltverträglichkeitsstudie in Untersuchung befindlichen, den Kreisverwaltungen bekannten drei Hauptvarianten hinaus wird zusätzlich eine Nahe der Stadt Rostock verlaufende Variante in gleicher Weise wie die übrigen untersucht, d. h. in Form der Erfassung und Beurteilung der durch sie tangierten, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung definierten Schutzgüter.

Für den Abschnitt zwischen Rostock und Stralsund werden die im Rahmen der begonnenen Umweltverträglichkeitsstudie zu beurteilenden Varianten für die A 20 und den Rügenzubringer (B 96 n) innerhalb der zu untersuchenden drei Hauptkorridore (südlich der vorhandenen B 105, entlang eines Verlaufes Dummerstorf – Sanitz – Bad Sülze – Richtenberg – Stralsund sowie einer Linie Kavelstorf – Tessin – Tribsees – Grimmen – Stalsund) demnächst den betroffenen Kreisen mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

62. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar Mattered**  
(SPD)
- Mit welcher Höchst- und mit welcher Durchschnittsgeschwindigkeit fahren die Intercity-Züge der Deutschen Bundesbahn auf der Strecke Köln – Koblenz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 8. Juni 1993**

Auf der Bundesbahnstrecke Köln – Bonn – Remagen – Koblenz können die IC-Züge abschnittsweise ab Köln-Süd mit einer Höchstgeschwindigkeit zwischen 120 und 160 km/h verkehren. Die Höchstgeschwindigkeit der IC-Züge liegt damit nicht höher als die anderer Reisezüge. Die trassierungsabhängigen Höchstgeschwindigkeiten sind seit Jahren unverändert. Die Reisegeschwindigkeit zwischen Köln und Koblenz beträgt für IC-Züge durchschnittlich 109 km/h.

63. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar Mattered**  
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch die Lärmbelästigung für die Anwohner dieser Strecke durch die mit maximaler Geschwindigkeit fahrenden Intercity-Züge ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens  
vom 8. Juni 1993**

Die Strecke Köln – Koblenz ist im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eine bestehende, baulich nicht wesentlich geänderte Strecke. Deshalb sind die rechtlichen Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen nicht gegeben. Es sind daher bisher keine schalltechnischen Untersuchungen erforderlich gewesen.

64. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar Mattered**  
(SPD)                      Haben die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn die gesetzlich vorgeschriebene Quote für die Beschäftigung von Schwerbehinderten im Jahr 1991 erreicht oder über- bzw. unterschritten?
65. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar Mattered**  
(SPD)                      Woran liegt es, daß die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn im Jahr 1992 die gesetzlich vorgeschriebene Quote für die Beschäftigung von Schwerbehinderten nicht erreicht haben, obwohl bei den parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 1993 davon ausgegangen worden war, daß die Quote erreicht wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens  
vom 8. Juni 1993**

Die Deutsche Bundesbahn (DB) und die Deutsche Reichsbahn (DR) haben die gesetzlich vorgeschriebene Quote für die Beschäftigung von Schwerbehinderten im Jahr 1991 nicht erreicht. Die Beschäftigungsquote betrug im Stichmonat Oktober 1991 bei der DB 4,5% und bei der DR 3,3%.

Der Personalbestand der DB wurde in den letzten Jahren durch Rationalisierungsmaßnahmen ständig abgesenkt. Neueinstellungen wurden praktisch nur im Betriebsführungsbereich (1991 = 92,7%, 1992 = 84%) vorgenommen, wo besondere Tauglichkeitsanforderungen verlangt werden, die von Schwerbehinderten nicht erfüllt werden können. Die Zahl der Arbeitsplätze, auf denen Schwerbehinderte eingesetzt werden können, nahm daher kontinuierlich ab.

Bei der DR geht das Absinken der Beschäftigung Schwerbehinderter einher mit dem Absinken des Gesamtpersonalbestandes (1. August 1990 = 255 000 Beschäftigte, 31. Dezember 1992 = 170 000 Beschäftigte). Der Personalabgang vollzieht sich aber überwiegend in der Altersgruppe der über 55jährigen, in der sich besonders viele Schwerbehinderte befinden. Speziell durch den Abgang von

7 598 Mitarbeitern in Altersrente

38 533 Mitarbeitern in Vorruhestand/Altersübergangsgeld

2 419 Mitarbeitern in Erwerbsunfähigkeitsrente

hat sich das Durchschnittsalter der Beschäftigten auf 37,04 Jahre reduziert.

Dagegen wurden im Jahr 1992 lediglich 1 052 Neueinstellungen vorgenommen. Trotz Anweisung der Personaldienste, Schwerbehinderte bei den Einstellungen soweit wie möglich zu berücksichtigen, ist mit diesen Zugangszahlen eine Steigerung der Beschäftigungszahl Schwerbehinderter nicht erreichbar.

66. Abgeordneter  
**Dr. Jürgen Meyer**  
**(Ulm)**  
(SPD)
- Womit begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung, daß Aussiedler, auch wenn sie bereits z. T. über acht Monate mit russischem Führerschein in Deutschland fahren durften, ab Juni 1993 diese Fahrerlaubnis nicht mehr haben und eine theoretische und praktische Fahrprüfung machen müssen, was mit erheblichen Kosten verbunden ist und in nicht wenigen Fällen die Möglichkeit der Berufsausübung vorerst beendet?
67. Abgeordneter  
**Dr. Jürgen Meyer**  
**(Ulm)**  
(SPD)
- Erwägt die Bundesregierung eine Härtefallregelung oder finanzielle Hilfen beim Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis oder zumindest die Möglichkeit, die theoretische Prüfung, wie bereits bei türkischen Mitbürgern/Mitbürgerinnen, in der Muttersprache ablegen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens  
vom 8. Juni 1993**

Gemäß Änderung des § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durch Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412) wird bei der Umschreibung von Führerscheinen aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften grundsätzlich die Ablegung einer Fahrerlaubnis verlangt. Gründe für diese neue Regelung sind, daß in zahlreichen Drittländern

- Ausbildung und Prüfung wesentlich unter den deutschen Anforderungen liegen hin bis zur Erteilung der Fahrerlaubnis ohne jegliche Prüfung,
- die zuverlässige Dokumentation nicht gewährleistet ist (Verwendung gefälschter oder unechter Führerscheine),
- die Gegenseitigkeit (bei Umschreibung deutscher Führerscheine in diesen Ländern) nicht vorliegt.

Von der Prüfung befreit sind deshalb nur Inhaber von Führerscheinen aus solchen Drittstaaten, bei denen die genannten Voraussetzungen sichergestellt sind. Hierzu gehören nicht die Führerscheine aus den GUS-Staaten. Die Bundesländer verneinen deshalb auch bei Führerscheinen von Aussiedlern aus diesen Staaten die Gleichwertigkeit gemäß § 10 des Bundesvertriebenengesetzes, so daß die Ausstellung eines deutschen Führerscheins von der Ablegung der üblichen Fahrerlaubnisprüfung abhängig gemacht wird.

Um eventuellen Sprachschwierigkeiten zu begegnen, kann die Prüfung (Klassen 1, 1 a, 1 b, 2 [Grundstoff] und 3) auf Wunsch der Betroffenen auch in russischer Sprache und mit russischsprachigem Prüfungsbogen abgelegt werden.

Auch besteht durch die Auslaufregelung nach § 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr, wonach der russische Führerschein bis zu einem Jahr nach Begründung des ständigen Aufenthalts verwendet werden darf, die Möglichkeit, sich rechtzeitig auf die Prüfung einzustellen und den russischen Führerschein noch zur Wohnungssuche, Arbeitssuche etc. zu verwenden.

Falls übergangsbedingte Härtefälle auftreten (z. B. vor dem 1. April gestellte Anträge wurden nicht mehr nach der alten Rechtslage entschieden), haben die zuständigen Länderbehörden die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu treffen.



68. Abgeordneter  
**Manfred Richter**  
**(Bremerhaven)**  
(F.D.P.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die angebliche „Unfreundlichkeit der Deutschen Bundesbahn“ gegenüber dem Herrn Oberbürgermeister der Seestadt Bremerhaven (vgl. Pressemitteilung der Stadt Bremerhaven vom 23. April 1993) angesichts der Tatsache, daß die Stadt Bremerhaven immerhin ein Großkundenabonnement ihr eigen nennt, und ist der Bundesregierung bekannt, ab wieviel Großkundenabonnements eine Stadt einen zusätzlichen Bahnhof erhält?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 8. Juni 1993**

Bei der Angebotsgestaltung, somit auch der Einrichtung von Bahnhöfen, ist für die Deutsche Bundesbahn (DB) nicht allein die Anzahl der durch die Kommunen für ihre Mitarbeiter erworbenen Großkundenabonnements maßgebend. Entscheidend ist vielmehr die bestehende und die zukünftig zu erwartende Gesamtnachfrage, wobei alle nachgefragten Beförderungsleistungen von der Bahn in gleicher Weise berücksichtigt werden. In diesen Fragen handelt die DB eigenverantwortlich wie ein Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie hält ihr Angebot für Bremerhaven für durchaus kundengerecht und den Vorwurf der „Unfreundlichkeit“ für unbegründet.

69. Abgeordneter  
**Dr. Rudolf Schöfberger**  
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung grundsätzlich die begründeten Zielvorstellungen der Landeshauptstadt München, daß die infolge des Baus des neuen Rangierbahnhofs München-Allach entbehrlich gewordenen Bundesbahnflächen Hauptbahnhof – Laim – Pasing unmittelbar und vorwiegend dem sozialen Wohnungsbau und über Verwertungserlöse mittelbar auch dem Ausbau der S-Bahn im Münchner Verkehrsverbund zugute kommen sollen, oder was spräche gegen solche gemeinsame Zielsetzung?
70. Abgeordneter  
**Dr. Rudolf Schöfberger**  
(SPD)
- Ist sich die Bundesregierung im Anschluß daran bewußt, daß der Bund nur dann höhere Einnahmen aus der Baurechtschaffung und Grundstücksverwertung erwarten kann, wenn er seinerseits Mittel für die Entschließungsvoraussetzungen bereitstellt, damit die Deutsche Bundesbahn nicht nur finanzielle Vorteile und die Landeshauptstadt München nicht nur finanzielle Nachteile aus dieser städtebaulichen Chance hat?
71. Abgeordneter  
**Dr. Rudolf Schöfberger**  
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit der Landeshauptstadt München über die künftige Nutzung des freiwerdenden Bundesbahnareals Hauptbahnhof – Laim – Pasing baldmöglichst eine Finanzierungszusage zunächst für die 1. Stufe des S-Bahn-

Ausbau (Stammstrecke) und dann für den Ausbau der Südumfahrung als die von der Landeshauptstadt München so gesehene Grundvoraussetzung für eine 1. Stufe der Baurechtsschaffung zu geben und die Mittel innerhalb des bereits vereinbarten Zeitraums zur Verfügung zu stellen, oder was steht einer solchen Zusage derzeit noch entgegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens  
vom 8. Juni 1993**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die kommunalpolitischen Erwägungen der Stadt München für eine städtebauliche Nutzung der freiverwendenden DB-eigenen Flächen nach geltendem Recht in keinem verhandlungsfähigen Zusammenhang mit einem eventuellen Ausbau der Münchner S-Bahn stehen können.

Die Finanzierung eines Ausbaus von S-Bahn-Anlagen richtet sich nach dem Gesetz über die Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Geindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG). Danach muß bei S-Bahn-Maßnahmen die Gegenfinanzierung durch das Land für das jeweilige Vorhaben sichergestellt sein. Im übrigen dürfen dem Bund und der Deutschen Bundesbahn (DB) durch den Bau neuer S-Bahn-Anlagen keine neuen Folgekosten entstehen, d. h., sie müßten gegebenenfalls ebenso wie die Komplementärfinanzierung durch das Land oder Dritte getragen werden.

Gegen die Bereitstellung eines Teils der Flächen für den sozialen Wohnungsbau bestehen aus der Sicht der Bahn grundsätzlich keine Einwendungen. Die DB darf nach den Bestimmungen des Bundesbahngesetzes Liegenschaften nur zum vollen Wert veräußern. Eine verbilligte Abgabe ohne entsprechenden geldwerten Ersatz ist mithin nicht zulässig.

Die Frage, ob und in welchem Umfang die DB zu den Erschließungskosten beiträgt, läßt sich erst beantworten, wenn die Landeshauptstadt München die künftige Nutzung der Flächen baurechtlich festgelegt hat.

72. Abgeordneter  
**Dr. Klaus-Dieter Uelhoff**  
(CDU/CSU)
- Sind Meldungen in der regionalen Presse zutreffend, daß die Deutsche Bundesbahn nicht in der Lage sei, die notwendigen Kosten für Sanierungsarbeiten der Strecke Pirmasens – Kaiserslautern aufzubringen, und deshalb als Folge herabgesetzter Zuggeschwindigkeit bei sechs Zügen in Kaiserslautern kein Anschluß an den Fernverkehr Richtung Mannheim – Saarbrücken besteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens  
vom 8. Juni 1993**

Nein. Die Deutsche Bundesbahn hat zugesichert, die Mittel für die notwendigen Oberbaumaßnahmen auf der Strecke Pirmasens – Kaiserslautern bereitzustellen, so daß die Anschlüsse an den Fernverkehr in Kaiserslautern nicht beeinträchtigt werden.

73. Abgeordneter  
**Dr. Klaus-Dieter Uelhoff**  
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Perspektive für den Schienenverkehr in der Westpfalz insbesondere im Hinblick auf die Anbindung der Fläche an die „Rheinschiene“, aber auch auf die geplante Schnellbahnverbindung Paris – Ostfrankreich – Rhein/Main-Gebiet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 8. Juni 1993**

Nach Angaben der Deutschen Bundesbahn ist die Westpfalz in die Planung für einen Integralen Taktfahrplan im Land Rheinland-Pfalz einbezogen. Diese Planungen wurden wesentlich vom Land Rheinland-Pfalz mitfinanziert. Sie sehen ein deutlich verbessertes Leistungsangebot vor, insbesondere auch im Hinblick auf die Anbindung der Fläche an den Fernverkehr sowohl auf der „Rheinschiene“ als auch in der Relation Paris – Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim – Rhein/Main-Gebiet.

Die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt, eine Vorstufe dieses Konzeptes möglichst bald zu realisieren. In der Westpfalz sind hierfür die notwendigen Voraussetzungen besonders günstig, da das Land Rheinland-Pfalz u. a. für diesen Raum die Beschaffung moderner neuer Nahverkehrstriebwagen VT 628 durch Investitionszuschüsse ermöglicht hat. Diese Züge sollen nach und nach bis voraussichtlich Ende 1994 geliefert und zur Verbesserung des Regionalangebotes eingesetzt werden.

Die Verknüpfung mit dem Fernverkehr ist integraler Bestandteil des Konzeptes.

74. Abgeordneter  
**Dr. Axel Wernitz**  
(SPD)
- Wann ist mit dem Baubeginn der folgenden Projekte im Bundesfernstraßenbau in Nordschwaben zu rechnen, und wie ist der derzeitige Planungsstand: B 2 Ortsumgehung Kaisheim – Buchdorf, B 2 Donauwörth – Meitingen, B 16 Rain – Genderkingen – Bäumenheim, B 16 neu Gundelfingen – Lauingen, B 25/B 29 Ortsumgehung Baldingen, B 25 Nordostumgehung Nördlingen und B 492 Autobahnzubringer zur A 7 – Umgehung Hermaringen – Brenz – Medlingen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 8. Juni 1993**

- a) B 2, Ortsumgehung Kaisheim – Buchdorf:

In einem ergänzenden Raumordnungsverfahren, dessen Einleitung im Sommer 1993 vorgesehen ist, wird neben der bereits linienbestimmten Ortsumgehung Kaisheim auch eine Umfahrung von Buchdorf landesplanerisch überprüft. Baubeginn noch ungewiß.

- b) B 2, Donauwörth – Meitingen:

Für einen 4,4 km langen Teilabschnitt zwischen Donauwörth und Nordendorf (2. Fahrbahn) wird im Zusammenhang mit dem Neubau der B 16, Rain – Asbach/Bäumenheim ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (Abschluß in 1993). Baubeginn nach Vorliegen eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses. Mit dem Überführungsbauwerk für die Deutsche Bundesbahn wurde im Vorgriff bereits 1992 begonnen.

Im Abschnitt Nordendorf — Meitingen werden die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vorbereitet. Der Umbau einer Kreuzung in eine höhenfreie Anschlußstelle soll vorab bis Herbst 1993 abgeschlossen sein.

Für die Ortsumgehung Meitingen wurde die Linie nach § 16 Fernstraßengesetz am 26. Februar 1993 bestimmt. Der Vorentwurf hierfür ist in Bearbeitung.

- c) B 16, Rain — Asbach/Bäumenheim:  
siehe unter b)
- d) B 16, Gundelfingen — Lauingen:  
Teilortsumfahrung Gundelfingen in Verkehr; für Reststrecke, Ortsumgehung Gundelfingen und Lauingen wurde die Linie nach § 16 Fernstraßengesetz in 11/1991 bestimmt. Derzeit ist der Vorentwurf in Bearbeitung. Baubeginn noch ungewiß.
- e) B 25, Ortsumgehung Baldingen:  
Abschluß des laufenden Planfeststellungsverfahrens wird Mitte 1993 erwartet; Baubeginn nach Vorliegen eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses.
- f) B 25, Verlegung nördlich Nördlingen:  
Die Stadt beabsichtigt, einen 4,5 km langen 1. Bauabschnitt in eigener Baulast durchzuführen. Für den vom Bund zu bauenden 3,2 km langen 2. Bauabschnitt ist die Voruntersuchung in Arbeit.
- g) B 492, Autobahnzubringer zur A 7:  
– Ortsumgehung Hermaringen:  
Vorentwurf hat am 13. Mai 1993 Sichtvermerk durch das Bundesministerium für Verkehr erhalten; Einleitung des Planfeststellungsverfahrens noch 1993 vorgesehen.  
– Hermaringen — Brenz:  
Voruntersuchung läuft.  
– Brenz — Landesgrenze BW/BY — B 16 bei Gundelfingen:  
Es wird noch geprüft, ob für die Linienfindung ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.

75. Abgeordneter  
**Dr. Axel Wernitz**  
(SPD)
- Wie ist der Planungsstand bei folgenden weiteren Projekten im Fernstraßenbau des Bundes in Nordschwaben: B 16 Ortsumgehungen Dillingen/Donau, Höchstädt, Tapfheim, B 25 Ortsumgehung Möttingen und B 29 Nördlingen — Pflaumloch — Trochtelfingen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 8. Juni 1993**

- a) B 16, Ortsumgehung Dillingen, Höchstädt und Tapfheim:  
Voruntersuchung in Bearbeitung.
- b) B 25, Ortsumgehung Möttingen:  
Voruntersuchung in Bearbeitung.
- c) B 29, Trochtelfingen — Pflaumloch — Nördlingen:  
Für die Ortsumgehungen Trochtelfingen und Pflaumloch werden die Vorentwürfe erstellt.

76. Abgeordneter **Hermann Wimmer (Neuötting)** (SPD)
- Wie haben sich in den letzten zehn Jahren die direkten Ausgaben des Bundes, der Länder und der Kommunen für den Straßenverkehr entwickelt, untergliedert nach Straßenbau, -unterhaltung sowie Lärmschutzmaßnahmen, und kann die Bundesregierung weitere volkswirtschaftliche Kosten des Straßenverkehrs beziffern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 8. Juni 1993**

Die Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Straßenverkehr haben sich wie folgt entwickelt:

I. Ausgaben des Bundes für Bundesfernstraßen in Mio. DM

	Gesamtausgaben:	davon Straßen- unterhaltung	Lärmschutz
1982	6 167,1	810,4	178,6
1983	6 215,4	795,0	175,6
1984	6 148,6	837,7	133,5
1985	6 157,6	852,0	237,3
1986	6 196,6	857,1	239,0
1987	6 250,8	889,0	297,0
1988	6 233,2	878,6	290,2
1989	6 289,5	887,7	311,6
1990	6 724,1	967,8	381,5
1991	8 366,0	1 304,6	367,9
1992	9 858,7	1 452,1	351,6

II. Ausgaben der Länder und Gemeinden für Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen in Mio. DM

	Gesamtausgaben:
1982	12 265
1983	11 371
1984	9 110
1985	9 478
1986	12 452
1987	12 506
1988	11 605
1989	12 909

Angaben über die Ausgaben der Länder und Gemeinden liegen der Bundesregierung nur bis einschließlich 1989 vor. Eine Unterteilung dieser Gesamtausgaben nach Straßenunterhaltungs- und Lärmschutzausgaben ist von seiten der Bundesregierung nicht möglich.

In der wissenschaftlichen Erörterung externer Kosten und Nutzen des Straßenverkehrs bestehen nach wie vor große Unsicherheiten bei der monetären Bewertung und der Zuordnungsfähigkeit der verschiedenen positiven und negativen Effekte. Deshalb liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Höhe weiterer volkswirtschaftlicher Kosten des Straßenverkehrs vor.

Die Bundesregierung ist jedoch bestrebt, mit ordnungspolitischen Maßnahmen grundsätzlich dem Verursacherprinzip auch im Bereich des Straßenverkehrs in stärkerem Maße Rechnung zu tragen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

77. Abgeordnete                      Welche Mengen und welche Arten von giftigen  
**Dr. Liesel**                              Abfällen aus der Bundesrepublik Deutschland  
**Hartenstein**                            sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der  
(SPD)                                      ukrainischen Stadt Rownow abgelagert worden?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 7. Juni 1993**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über Mengen und Arten der nach Rownow (Ukraine) verbrachten Stoffe vor. Nach Medienberichten, die von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt wurden, handelt es sich um ca. 230 bis 270 t unterschiedlicher Stoffe, darunter Farben und Lacke, Pestizide, Labor- und Feinchemikalien, metallisches Quecksilber bzw. Quecksilberabfälle und verschiedene Lösungsmittel.

Die Bundesregierung ist zur Zeit nicht sicher, ob es sich bei den Stoffen insgesamt um Abfälle handelt, die entsorgt werden müssen. Diese Frage ist vorrangig zu prüfen.

Nach der Bundesregierung vorliegenden, sicherlich nicht vollständigen Informationen, lagern die Stoffe nicht direkt in der Stadt Rownow, sondern an verschiedenen, durch die ukrainische Armee bzw. den KGB gesicherten, Plätzen.

78. Abgeordnete                      Mit welcher Begründung hat das Bundesausfuhr-  
**Dr. Liesel**                              amt für gefährliche Stoffe in Berlin die Genehmi-  
**Hartenstein**                            gung erteilt, und wie lautete die Zweckbestim-  
(SPD)                                      mung der zu exportierenden „Wirtschaftsgüter“?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 7. Juni 1993**

Eine Genehmigung für die Ausfuhr von Chemikalien nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts hat das Bundesausfuhramt nicht erteilt.

Das Bundesausfuhramt hat – entsprechend seiner Zuständigkeit – auf Voranfrage der betreffenden Unternehmen geprüft, ob die in den vorgelegten Listen aufgeführten Chemikalien einer Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts unterliegen.

Dabei hat sich gezeigt, daß der überwiegende Teil der in der Anfrage bezeichneten Waren nicht von der Ausfuhrliste erfaßt wird, so daß die Ausfuhr insoweit keiner Genehmigung nach außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen bedarf.

Weiterhin hat sich gezeigt, daß ein Teil der Chemikalien von der Ausfuhrliste erfaßt wird, so daß eine Genehmigungspflicht gemäß §§ 5, 5a AWV besteht. Das Bundesausfuhramt, Außenstelle Berlin, hat die Unternehmen darauf hingewiesen, daß sie im Falle eines Exportes dieser genehmigungspflichtigen Chemikalien vorher eine Ausfuhrgenehmigung beim Bundesausfuhramt in Eschborn zu beantragen haben. Dies ist nicht geschehen.

Die Unternehmen haben auf Rückfrage des Bundesausfuhramtes, Außenstelle Berlin, erklärt, daß es sich um verwertbare Chemikalien handelt, die zur weiteren wirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind. Die Anfragen haben sich in keinem Fall auf den Export von Chemieabfällen bezogen.

Gleichwohl hat das Bundesausfuhramt vorsorglich die betreffenden Unternehmen mehrfach schriftlich darauf hingewiesen, daß im Falle der Ausfuhr von Chemieabfällen die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

79. Abgeordnete **Dr. Liesel Hartenstein** (SPD)      Zu welchem Zeitpunkt wurden die Umweltminister in Bonn und Magdeburg jeweils unterrichtet, und warum konnten die Transporte, trotz Unterrichtung der Polizei, ungehindert passieren?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 7. Juni 1993**

Die Bundesregierung wurde Anfang November 1992 durch die Krankenhausesorgung GmbH Sachsen-Anhalt über Exportabsichten der Firma RIMEX in die Ukraine informiert. Diese Information wurde mit Schreiben vom 11. November 1992 an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt mit der Bitte um Überprüfung weitergeleitet, ohne daß eine Reaktion folgte. Erst auf Mahnung vom 9. Februar 1993 wurde die Bundesregierung unter dem 22. Februar 1993 vom Umweltministerium Sachsen-Anhalt über den bis dahin bekannten Sachstand in Kenntnis gesetzt. Ein Anlaß für weitergehende Aktivitäten der Bundesregierung war seinerzeit nicht erkennbar, zumal das Umweltministerium Sachsen-Anhalt mitteilte, daß dort Verdachtsmomente gegen die Firma RIMEX im Zusammenhang mit Exporten in die Ukraine/Rußland bereits seit Oktober 1992 vorlägen und das Landeskriminalamt und die Polizeidienststellen eingeschaltet worden seien.

Die Beantwortung der Frage, ob und gegebenenfalls warum Aktivitäten der Polizeidienststellen unterblieben beziehungsweise nicht zur Verhinderung der Abfallexporte führten, kann nur von der Landesregierung Sachsen-Anhalt beantwortet werden.

80. Abgeordnete **Dr. Liesel Hartenstein** (SPD)      Mit welchen Kosten ist zu rechnen für die durch die Ablagerung in Rownow/Ukraine entstehenden Schäden und für die Rückführung und Beseitigung der Sonderabfälle in Deutschland, und werden die Exportfirmen nach dem Verursacherprinzip zur Übernahme der Kosten verpflichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 7. Juni 1993**

Eine – im übrigen hypothetische – Schätzung der Kosten ist auf der Grundlage des jetzigen Kenntnisstandes ebenso wenig möglich wie die Beantwortung der Frage, ob eine Verpflichtung zur Rückführung besteht.

Die Fragen der Haftung der an den Exporten beteiligten Firmen sind von den zuständigen Länderbehörden zu prüfen.

81. Abgeordnete  
**Dr. Liesel  
Hartenstein**  
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, einen bundesweiten Haftungsfonds der Entsorgungswirtschaft für die Fälle einzurichten, wo der Verursacher nicht mehr namhaft gemacht werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 7. Juni 1993**

Die Bundesregierung hat in Fällen, in denen nach Artikel 8 des Baseler Übereinkommens zukünftig eine Rückführungspflicht des Staates greift, im Artikel 1 § 4 des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zu dem Baseler Übereinkommen vom 22. März 1989 eine abschließende Regelung getroffen. Danach obliegt die Wiedereinfuhrpflicht einschließlich der Frage der Kostenaufbringung grundsätzlich dem zuständigen Land. Den Ländern ist jedoch ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, zur Abdeckung der im Falle einer Wiedereinfuhr entstehenden Kosten Kostentragungsregelungen zu treffen.

82. Abgeordneter  
**Dr. Klaus  
Kübler**  
(SPD)
- Welche Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Zustimmungsgesetzes zum Baseler Abkommen, wird die Bundesregierung aus dem illegalen Export von zum Teil hochgiftigen Abfällen in die Ukraine ziehen, um zukünftig rechtzeitig und effektiv gegen internationale Müllschiebereien vorgehen zu können, und ist die Bundesregierung bereit, den aus Deutschland stammenden Giftmüll zur Gewährleistung einer geregelten und für Mensch und Umwelt unschädlichen Entsorgung wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 8. Juni 1993**

Die Bundesregierung hat am 28. April 1993 den Entwurf eines Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Baseler Übereinkommen beschlossen. Die Vorgänge um die Abfallexporte in die Ukraine belegen erneut die Dringlichkeit einer gesetzlichen Neuregelung. Mit den Entwürfen werden die Verantwortlichkeiten für illegale Exporte zweifelsfrei geregelt, und die Handlungsmöglichkeiten wie Handlungspflichten der zuständigen Länder zur Kontrolle der Vorgänge verstärkt.



Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, daß die zuständigen Landesbehörden im genannten Fall bereits nach geltendem Recht effektiv gegen die Exporte hätten vorgehen können. Ob und gegebenenfalls wie eine Rückführung vorzunehmen ist, ist nach der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern vom hier zuständigen Land zu prüfen und zu entscheiden.

83. Abgeordneter  
**Dr. Klaus  
Kübler**  
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der jüngsten Studie des Heidelberger Umwelt- und Prognose-Instituts (UPI), nach denen die Luftbelastung durch bodennahes Ozon in den Sommermonaten mittlerweile fünfmal so hoch ist wie zur Jahrhundertwende, und hält sie abgasreduzierende und verkehrsvermeidende Maßnahmen wie z. B. Tempolimits und zeitweise Fahrverbote sowie autofreie Sonntage zur Bekämpfung der hohen Ozonkonzentrationen insbesondere in Ballungsgebieten für geeignet?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 7. Juni 1993**

Die zitierte Studie ist der Bundesregierung nicht bekannt. Es trifft zu, daß die Luftbelastung durch bodennahes Ozon heute höher ist als zur Jahrhundertwende. Eine exakte Quantifizierung ist wegen fehlender Vergleichszahlen nicht möglich.

Jede abgasreduzierende und verkehrsvermeidende Maßnahme führt zu einer Verringerung der Emissionen von Stickstoffoxiden und flüchtigen organischen Verbindungen, den sogenannten Vorläufersubstanzen für Ozon. Die Ozonkonzentration nimmt jedoch nicht im gleichen Maße wie die Konzentration der Vorläufersubstanzen ab, da die Bildung von Ozon aus den Vorläufersubstanzen in komplexer, nicht linearer Weise von der meteorologischen Situation und der Konzentration der Vorläufersubstanzen abhängt. Insbesondere kleinräumige und kurzzeitige Maßnahmen sind deshalb zur Bekämpfung hoher Ozonkonzentrationen wenig geeignet. Wie der schweizer Tempoversuch aus dem Jahr 1991 gezeigt hat, wurde eine Minderung der Ozon-Belastung unmittelbar an der Versuchsstrecke nicht erreicht. Die Stickoxidemissionen nahmen an diesen Autobahnabschnitten um ca. 10%, die Emissionen der flüchtigen organischen Kohlenwasserstoffverbindungen um ca. 2% ab. Gesamtschweizerisch erbrachte diese 10%ige Geschwindigkeitsreduzierung auf 37% aller Autobahnen eine Verringerung der Ozonspitzenwerte um ca. 1%; die Mittelwerte sanken um ca. 2%.

Die Politik der Bundesregierung zur Reduzierung der Ozonbelastung ist deshalb primär ausgerichtet auf eine dauerhafte Verminderung der Vorläufersubstanzen aus allen Quellgruppen. Mit z. B. der Großfeuerungsanlagen-Verordnung, der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft sowie der Einführung des geregelten Drei-Wege-Katalysators hat die Bundesregierung wirkungsvolle, den Stand der Technik fordernde Regelungen durchgesetzt. Sie haben insbesondere dazu geführt, daß

- in der Bundesrepublik Deutschland heute etwa 600 000 t Stickstoffoxide und etwa 200 000 t flüchtiger organischer Verbindungen pro Jahr weniger emittiert werden als ohne diese Luftreinhaltemaßnahmen,
- praktisch alle neu zugelassenen Benzin-Autos den geregelten Drei-Wege-Katalysator eingebaut haben und mehr als 40% des Bestandes über diese Technik verfügen,

- die Nachrüstung bei Kraftwerken zur Verminderung der Stickstoffoxide weitergeht. Die Mehrzahl ist bereits heute umgerüstet.

Hinzu kommen die Ende des Jahres 1992 in Kraft gesetzten Verordnungen zur Gaspendingung, die die Emissionen bei der Lagerung und beim Umschlag von Ottokraftstoffen sowie beim Betanken von Pkw in den nächsten fünf Jahren deutlich vermindern werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist das erste Land in der EG, das solche Regelungen getroffen hat. In Zukunft wird durch die bereits beschlossene drastische Verschärfung der Abgasnormen für Pkw und Lkw in einer 1. Stufe ab 1993 sowie die geplante weitere Herabsetzung der Grenzwerte in einer 2. Stufe ab 1996 (insbesondere Minderung der Stickstoffoxide und Kohlenwasserstoffe bei Ottomotoren um 56%) und in einer 3. Stufe ab 1999 ein weiterer großer Beitrag zur Schadstoffreduzierung im Straßenverkehr geleistet.

Die bereits eingeleiteten und geplanten Maßnahmen werden mittelfristig trotz der erwarteten Zunahme des Verkehrs zu einer deutlichen Minderung der Emissionen der Vorläufersubstanzen für Ozon führen.

84. Abgeordneter  
**Helmut Lamp**  
(CDU/CSU)
- Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch, daß sie einerseits behauptet, daß „bei landwirtschaftlich verwerteten Klärschlämmen keine Schäden durch die Klärschlammverwertung eintreten“, andererseits die Forderung des Deutschen Bauernverbandes nach einer gesetzlichen Haftungsregelung mit dem Hinweis auf die Weigerung der Kommunalversicherer, für entsprechende Schadensersatzansprüche Deckung anzubieten, ablehnt?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 7. Juni 1993**

Durch die in der Klärschlammverordnung festgelegten Schadstoffhöchstwerte sowie durch höchstzulässige Klärschlammbringungsmengen soll von vornherein verhindert werden, daß Schäden durch Klärschlammverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen.

Seit längerem fordert die Landwirtschaft, daß eventuelle Schäden, die trotz Einhaltung der Bestimmungen der Klärschlammverordnung entstehen könnten, durch eine gesetzlich vorgegebene, der Höhe nach unbegrenzte Gefährdungshaftung mit Umkehr der Beweislast abgesichert werden sollen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 25. März 1993 auf die Kleine Anfrage „Verwendung und Entsorgung von Klärschlämmen“ (Drucksache 12/4627 S. 10ff.) darauf hingewiesen, daß die von den Landwirten geforderte Gefährdungshaftung nicht notwendigerweise eine gesetzliche Regelung voraussetzt, sondern u. a. vertragliche Vereinbarungen im Rahmen der zwischen Klärschlammabgebern und Klärschlammabnehmern bestehenden Sonderbindungen möglich sind.

Aufgrund der unterschiedlichen Vorstellungen zu Haftungsregelungen konnte eine allgemein akzeptierte Regelung noch nicht erreicht werden.

Die Bundesregierung ist auch weiterhin bemüht, zu einer interessengerechten Lösung beizutragen.

85. Abgeordneter  
**Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)**  
(SPD)
- Hält die Bundesregierung bei der Novellierung des Abwasserabgabengesetzes unter Finanzausgleichsgesichtspunkten eine Regelung für systemgerecht, die eine abgabenrechtliche Kompensationsregelung enthält, welche zur Folge haben kann, daß in einem Bundesland die geschuldete Abwasserabgabe nicht entrichtet werden muß, wenn sie zugunsten von Investitionen zur Errichtung oder Erweiterung von Abwasseranlagen in ein neues Bundesland unter Umgehung der Abgabenhöhe umgelenkt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 8. Juni 1993**

Die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes (Drucksache 12/4272) vorgeschlagene Kompensationsregelung (§ 10 Abs. 5) ist gewässerschutz-, nicht finanzpolitischer Natur. Sie soll dazu beitragen, die Abwasserhältnisse in den neuen Bundesländern zu verbessern, wo der Sanierungsbedarf erheblich größer ist als in den alten Ländern. In der Höhe, in der die Abwasserabgabe gegen Aufwendungen im Beitrittsgebiet verrechnet wird, entsteht beim Land überhaupt kein Abgabenaufkommen (wie z. B. auch bei Inanspruchnahme anderer Verrechnungsmöglichkeiten). Insofern ist die Regelung weder mit Blick auf den Finanzausgleich noch auf die Abgabenhöhe der Länder problematisch.

86. Abgeordneter  
**Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)**  
(SPD)
- Trifft es zu, daß nach der beabsichtigten Novellierung des Abwasserabgabengesetzes die geschuldete Abwasserabgabe nicht entrichtet werden muß, wenn der geschuldete Betrag vom Abgabenschuldner einem investierenden Dritten zur Verfügung gestellt wird, und bedeutet dies, daß der Abgabenschuldner den geschuldeten Betrag an den investierenden Dritten übertragen kann?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 8. Juni 1993**

Ja.

87. Abgeordneter  
**Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)**  
(SPD)
- Ist die Bundesregierung mit mir der Auffassung, daß das mit der Erhebung einer Abwasserabgabe bezweckte Ziel des Gewässerschutzes in dem Land, in dem die Abgabe an sich geschuldet wird, ad absurdum geführt wird, wenn es dem Abgabenschuldner ermöglicht wird, sich seiner Verpflichtung „kostendeckend“ außerhalb dieses Landes zu entledigen, ohne daß er selbst in eine Abwasseranlage investieren muß?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann  
vom 8. Juni 1993**

Die Abwasserabgabe ist nicht in erster Linie ein Finanzierungs-, sondern ein Lenkungsinstrument, dessen Wirkung um so besser ist, je geringer das Aufkommen ist. In diesem Rahmen hat die Bundesregierung bei der von

ihr vorgeschlagenen Kompensationsregelung nicht verkannt, daß dabei den alten Bundesländern in dem Maße, in dem von der Kompensation Gebrauch gemacht wird, die aus dem Abgabebaufkommen zweckgebunden einzusetzenden Finanzmittel verloren gehen können. Im Hinblick auf die Tatsache, daß in den neuen Ländern mit den gleichen Mitteln ein Vielfaches an Umweltentlastung erreicht werden kann, hält sie eine derartige Lösung aber nicht nur für zweckmäßig, sondern auch für geboten.

88. Abgeordneter **Manfred Opel** (SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung entsprechend ihrer Erkenntnisse vorzuschreiben, daß in Zukunft Bauschutt, Abbruch-Material und sonstige sandige und steinige Abfälle (wie z. B. Bauaushub) zwingend einem Recycling-Verfahren unterzogen werden müssen, um einerseits Werkstoffe zurückzugewinnen und andererseits möglichst geringen Deponieraum zu benötigen, und wann ist mit derartigen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen usw.) zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 7. Juni 1993**

Die Pflicht, Abfälle zu vermeiden und vor einer sonstigen Entsorgung vorrangig zu verwerten, ist dem Grunde nach in § 1 a Abfallgesetz (AbfG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG geregelt und kann über Maßnahmen nach § 14 konkretisiert werden. Darüber hinaus ist eine Konkretisierung bereits durch die Technische Anleitung Siedlungsabfälle erfolgt.

Die Frage der Zuführung zu einem Recycling-Verfahren ist abhängig vom späteren Einsatz ausgebaute Materialien und kann nur für den Einzelfall entschieden werden. Im Bereich der Mengenabfälle setzt die Bundesregierung auf freiwillige Maßnahmen der beteiligten Wirtschaftskreise.

Zur Entsorgung schadstoffhaltiger Baurestabfälle ist eine Verordnung nach § 14 AbfG in Vorbereitung, nach der schadstoffhaltige Baurestabfälle getrennt zu halten, zu erfassen und zu entsorgen sind. Dadurch wird nicht zuletzt die Verwertungsmöglichkeit der unbelasteten Baurestmassen verbessert.

89. Abgeordneter **Manfred Opel** (SPD) Auf welche Weise plant die Bundesregierung die Deponie-Altlasten in den neuen Bundesländern zu beseitigen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 7. Juni 1993**

Die Erfassung, Bewertung und Beseitigung (Sanierung) von Altlasten ist nach den Artikeln 30 und 83 des Grundgesetzes Aufgabe der Länder.

Sofern sich die Deponien im Eigentum der Treuhandanstalt befanden oder noch befinden, können finanzielle Hilfen entsprechend dem „Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten“ vom 1. Dezember 1992 (BAnz 1993 S. 2842) geleistet werden. Das Abkommen sieht u. a. vor, daß „sich die Treuhandanstalt und die neuen Länder die Kosten bei einer Freistellung gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 3 Umweltraumengesetz von Unternehmen im Bereich der Treuhandanstalt im Verhältnis 60 (Treuhandanstalt) : 40 (Länder) teilen“. Hierfür steht in den nächsten zehn Jahren in jedem Jahr 1 Mrd. DM bereit.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Länder bei der Aufgabe der Sanierung von Altablagerungen, indem sie Forschungsvorhaben und die modellhafte Anwendung fortschrittlicher Technologien zur Sanierung von Altablagerungen finanziert.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

90. Abgeordneter  
**Karl-Josef  
Laumann**  
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die Kosten im Zuge von zivilen Baumaßnahmen des Bundes und bei Baumaßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich der Baumaßnahmen Dritter, die vom Bund durch Finanzzuwendungen gefördert werden, für „Kunst am Bau“ (Honorare für bildende Künstler und Herstellung der Kunstwerke) jeweils in den Jahren von 1982 bis 1992?

#### **Antwort des Staatssekretärs Gerhard von Loewenich vom 3. Juni 1993**

Anfang der 80er Jahre hat der Bund für „Kunst am Bau“-Maßnahmen insgesamt rund 9 Mio. DM jährlich bei zivilen Baumaßnahmen des Bundes, bei Baumaßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung sowie bei Baumaßnahmen Dritter, die vom Bund durch Finanzzuwendungen gefördert werden, verausgabt. Neuere statistische Erhebungen für „Kunst am Bau“-Maßnahmen liegen nur für einen Teilbereich, nämlich ab 1988 aus dem Geschäftsbereich der Bundesbaudirektion vor. Sie hat bei Baumaßnahmen für die obersten Bundesbehörden in Berlin und Bonn sowie für deutsche Botschaften verausgabt:

1988	0,989 Mio. DM
1989	1,605 Mio. DM
1990	1,909 Mio. DM
1991	1,191 Mio. DM
1992	7,441 Mio. DM

Die enorme Steigerung in 1992 ist darauf zurückzuführen, daß in Berlin, in Bonn und im Ausland besonders viele Baumaßnahmen mit bedeutender „Kunst am Bau“ fertiggestellt wurden.

Eine nachträgliche Erhebung der „Kunst am Bau“-Maßnahmen bei weiteren Baumaßnahmen des Bundes im Geschäftsbereich der Oberfinanzdirektionen würde einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

91. Abgeordneter  
**Karl-Josef  
Laumann**  
(CDU/CSU)
- Mit welcher Höhe der Kosten für „Kunst am Bau“ rechnet die Bundesregierung für das Jahr 1993 im Bereich ihrer Zuständigkeit?

**Antwort des Staatssekretärs Gerhard von Loewenich  
vom 3. Juni 1993**

Für die „Kunst am Bau“-Maßnahmen insgesamt werden keine gesonderten Auflistungen geführt, daher kann die Bundesregierung heute keine Berechnung der Höhe der Kosten für „Kunst am Bau“ für das Jahr 1993 vorlegen. Am Ende des Haushaltsjahres 1993 könnten die verausgabten Bundesmittel nur für einen Teilbereich, nämlich aus dem Geschäftsbereich der Bundesbaudirektion mitgeteilt werden.

Der Bund rechnet für das Jahr 1993 damit, daß die Kosten für „Kunst am Bau“-Maßnahmen bei Hochbaumaßnahmen im Bereich seiner Zuständigkeit in etwa gleich hoch sein werden wie in den vergangenen Jahren, da die Hochbaunachfrage des Bundes, auch index-bereinigt, nicht zurückgegangen ist.

92. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU) Inwieweit sind Umbaumaßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden von den Vorschriften zu „Kunst am Bau“ betroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Gerhard von Loewenich  
vom 3. Juni 1993**

Die Richtlinie des Bundes zur Einschaltung von Künstlern wurde früher nur für Neubaumaßnahmen angewendet.

Seit 1992 ist der Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf Umbaumaßnahmen des Bundes in den neuen Bundesländern ausgeweitet worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung  
und Technologie**

93. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD) Welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben hat die Bundesregierung für die Entwicklung alternativer Technologien, speziell mit Ammoniak als Kältemittel, die die Halogenkohlenwasserstoffe im Bereich der Großkälteanlagen ersetzen sollen, gefördert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann  
vom 8. Juni 1993**

Die Bundesregierung fördert Forschung und Entwicklung zur Substitution von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) im Anwendungsbereich Kälte/Klima im Rahmen des Programms „Umweltforschung und Umwelttechnologie“ seit 1989. Es wurden in diesem Bereich 14 Vorhaben mit einem Gesamtförderbetrag von ca. 7,7 Mio. DM bewilligt.

Speziell mit Ammoniak als Kältemittel wurden folgende Vorhaben gefördert:

- Entwurf, Bau und sicherheitstechnische Untersuchung eines Flüssigkeitskühlers mit dem Kältemittel Ammoniak für eine Kälteleistung von ca. 350 kW.  
Fa. Brown Boveri York  
Laufzeit: 1. Juli 1989 – 30. September 1991.
- Hermetische Ammoniak-Flüssigkeitskühlanlagen im Leistungsbereich 10 bis 100 kW Kälteleistung und im Temperaturbereich + 16° bis – 40° C.  
Fa. Aero Tech  
Laufzeit: 1. Oktober 1990 – 30. Juni 1992.
- Ammoniakflüssigkeitskühler für 10 bis 100 kW Kälteleistung.  
Fa. ILKA Maschinenfabrik Halle  
Laufzeit: 1. April 1992 – 30. April 1993.

Das in letzter Zeit spürbar zunehmende Eigeninteresse der Industrie am Einsatz von Ammoniak im Bereich Kälte/Klima dürfte sicher auch auf die positiven Ergebnisse der Fördervorhaben zurückzuführen sein.

94. Abgeordnete  
**Christel Hanewinkel**  
(SPD)
- In welcher Weise hat die Bundesregierung den Umstand, daß im Bereich der Großkälteanlagen in den neuen Bundesländern eine lange Tradition der Verwendung und Weiterentwicklung von Ammoniak-Technologien, z. B. bei der Firma MAFA/DLKA in Halle, besteht, bei der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 8. Juni 1993**

Die Weiterentwicklung und Erweiterung der Anwendung von Ammoniak als Kältemittel hat der Bundesminister für Forschung und Technologie im Rahmen der Förderung der Umweltforschung und Umwelttechnologie, Teilbereich „Substitution von FCKW“ in mehreren Vorhaben gefördert.

An der Durchführung dieser Vorhaben waren auch Forschungs- und Entwicklungsstellen aus den neuen Bundesländern, wie die ILKA Maschinenfabrik (MAFA) Halle und das Institut für Luft- und Kältetechnik GmbH (ILK) Dresden, maßgeblich beteiligt.

95. Abgeordnete  
**Christel Hanewinkel**  
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Risiken, die sich aus der Verwendung von alternativen Technologien, speziell mit Ammoniak als Kältemittel, ergeben können, und war die Minderung dieser Risiken Gegenstand der Aufgabenstellung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben?

96. Abgeordnete  
**Christel  
Hanewinkel**  
(SPD)                      Wie bewertet die Bundesregierung die Verwendung alternativer Technologien im Bereich Großkälteanlagen, speziell mit Ammoniak als Kältemittel, in Hinsicht auf ihre Umweltfreundlichkeit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann  
vom 8. Juni 1993**

Die Suche nach geeigneten Ersatzstoffen für FCKW gestaltet sich gerade im Bereich Kälte/Klima sehr schwierig, da hier – differenziert nach unterschiedlichen Anwendungsfeldern und jeweils geforderten Temperaturbereichen – eine Vielzahl von Anforderungen (wie Funktion, Materialverträglichkeit, Energiebilanz, Umweltschädigungspotential, Sicherheit) in Einklang gebracht werden müssen. Der ideale Ersatzstoff ist bisher nicht gefunden.

Von den vielen untersuchten Stoffen erscheint Ammoniak gerade auch aus Umweltsicht sehr geeignet. So hat es z. B. im Gegensatz zu den ebenfalls in Frage kommenden teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (H-FCKW) kein Treibhauspotential, Ammoniak ist ein weitverbreiteter Naturstoff, der nur bei massiver Emission lokal Umweltbeeinträchtigungen hervorruft. Es ist ein stechend riechendes Gas, das im Falle seines Austritts sofort vom Menschen wahrgenommen wird. Durch technische Maßnahmen, wie die gasdichte Einhausung mit Absorptionseinrichtung für eventuell austretendes Kältemittel, die zur Verringerung der Kältemittelmenge sowie die Einrichtung getrennter Kältemittelkreisläufe können die Sicherheitsrisiken weitestgehend ausgeschlossen werden.

Diesbezügliche FuE-Arbeiten waren ein wesentlicher Bestandteil der geförderten Vorhaben.

97. Abgeordneter  
**Horst  
Kubatschka**  
(SPD)                      Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland, deutschen Firmen und Kanada in bezug auf finanzielle, technische und wissenschaftliche Unterstützung für das „Euro-Québec-Hydro-Hydrogen Pilot Projekt“ aus, und wie ist der gegenwärtige Stand des Projekts?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann  
vom 8. Juni 1993**

Das Euro-Québec-Hydro-Wasserstoff-Pilotprojekt (EQHHPP) wird von der Regierung in Québec, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie der Industrie finanziert. Die ersten drei Phasen haben insgesamt rund 60 Mio. DM gekostet, von denen die EG 24 Mio. DM, die Industrie und Kanada jeweils 18 Mio. DM aufgebracht haben. In der gegenwärtigen Phase 3.0 sollen Demonstrationsprojekte zur Anwendung von aus Wasserkraft gewonnenem Wasserstoff, insbesondere Transport und Speicherung von flüssigem Wasserstoff, durchgeführt werden, wofür rund 45 Mio. DM zur Verfügung stehen. In einer Phase 4 soll das gesamte System aufgebaut und betrieben werden. Die hierfür benötigten Kosten werden auf rund 1 500 Mio. DM geschätzt; diese Finanzierung ist zur Zeit noch nicht gesichert.

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie ist an der Finanzierung des EQHHPP nicht beteiligt. Es werden jedoch einige Begleituntersuchungen zur Anwendung von Wasserstoff bei deutschen Firmen gefördert.



98. Abgeordneter  
**Horst Kubatschka**  
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung in einer Kosten-Nutzen-Analyse die ökologischen Folgen und die Auswirkungen auf die Urbevölkerung durch dieses Projekt im Vergleich zu den erwarteten Vorteilen, und hält die Bundesregierung unter Berücksichtigung der externen Kosten dieses Projekt für sinnvoll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 8. Juni 1993**

Die ökologische Problematik und mögliche Auswirkungen auf die Urbevölkerung beim Ausbau der Wasserkraft in Kanada sind der Bundesregierung bekannt. Der kanadische Stromproduzent Hydro-Québec denkt an weitere Großprojekte mit insgesamt über 10 000 MW, die aber kaum damit begründbar sind, einige 100 MW elektrischer Energie in Form von flüchtigem Wasserstoff nach Europa verkaufen zu können. Kostengünstiger erscheint dagegen der unmittelbare Verbrauch des Stroms auf dem nordamerikanischen Kontinent durch Transport an benachbarte Verbraucher, einschließlich solcher in den USA, die Nutzung am Ort zur Herstellung energieintensiver Produkte oder die Umwandlung in einen transportablen und speicherbaren chemischen Energieträger.

99. Abgeordnete  
**Dr. Helga Otto**  
(SPD)
- Welche konkreten Forschergruppen wurden mit welchen finanziellen Mitteln auf dem Gebiet der Gesundheitsforschung in den neuen Bundesländern im Jahr 1992 gefördert: durch die DFG, durch die Max-Planck-Gesellschaft, in Blaue-Liste-Instituten und in Großforschungseinrichtungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 7. Juni 1993**

- Förderung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie

In Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats fördert das Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) die Gesundheitsforschung in den neuen Bundesländern sowohl auf dem Wege der Projektförderung (siehe dazu auch Frage 100) als auch seit dem 1. Januar 1992 gemeinsam mit den jeweiligen Sitzländern institutionell. Zu den neugegründeten Einrichtungen, die ausschließlich medizinische bzw. Gesundheitsforschung betreiben oder zu diesem Förderbereich eine hohe Relevanz aufweisen, gehören das Max-Delbrück-Centrum (MDC) in Berlin-Buch als neue Großforschungseinrichtung (90%ige Finanzierung Bund) sowie das Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie (FMP) in Berlin, das Deutsche Institut für Ernährungsforschung (DIfE) in Potsdam-Rehbrücke und das Institut für Neurobiologie (IfN) in Magdeburg als neue Einrichtungen der Blauen Liste (hälftige Finanzierung Bund).

Die Bundeszuwendungen für diese Institute beliefen sich im Jahr 1992 auf rund 80 Mio. DM. 1993 sollen sie rund 104 Mio. DM betragen. Hinzu kommen in 1993 noch ca. 8,5 Mio. DM, die im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms zur Verfügung gestellt werden. Daran ist der Bund mit 75% beteiligt. Aus dem Investitions-Sonderprogramm werden bis 1996 Mittel bereitgestellt.

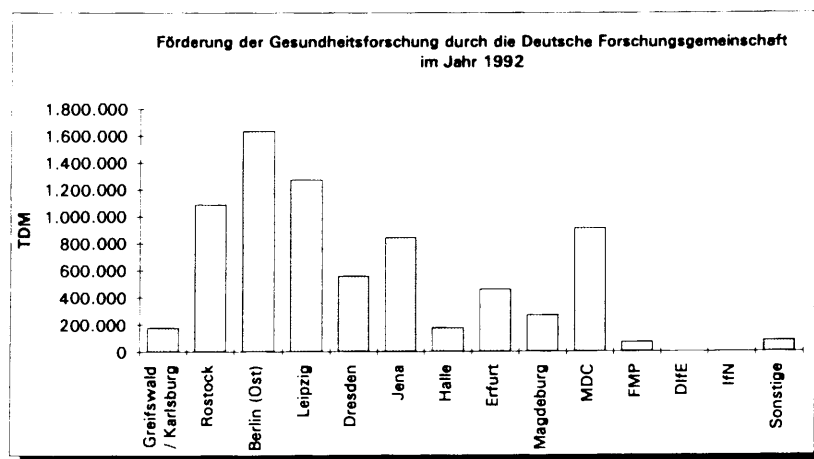
Um den neugegründeten Einrichtungen die erforderlichen Neu- und Umstrukturierungen zu erleichtern, hat das BMFT darüber hinaus die Beteiligung an der Förderinitiative für die Hochschulen der neuen Bundesländer ermöglicht. So entfallen von den bisher bereitgestellten Projektmitteln über 20 Mio. DM auf Forschungsvorhaben der Einrichtungen. Insgesamt wird das BMFT somit für die Zeitspanne 1992 bis 1996 über 600 Mio. DM für Projekte und Forschungseinrichtungen in der Gesundheitsforschung in den neuen Ländern aufbringen. Im übrigen siehe zur Projektförderung auch die Antwort zu Frage 100).

– Förderung durch die Max-Planck-Gesellschaft

Die Max-Planck-Gesellschaft stellte für Arbeitsgruppen und Einrichtungen der Gesundheitsforschung in den neuen Ländern im Jahr 1992 rund 1,8 Mio. DM zur Verfügung.

– Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat im Jahr 1992 für Projekte auf dem Gebiet der Klinischen Forschung in den neuen Bundesländern rund 7,6 Mio. DM bereitgestellt. Auf die medizinischen Fakultäten der Hochschulen in Greifswald (einschl. Diabetes-Institut, Karlsburg), Rostock, Berlin, Leipzig, Dresden, Jena, Halle, Erfurt und Magdeburg entfallen rund 85%, auf sonstige Hochschulen und Institute rund 15% dieser Mittel. Die von den einzelnen Einrichtungen eingeworbenen Mittel ergeben sich aus der nachstehenden Abbildung. Hervorzuheben sind insbesondere die universitären Einrichtungen im Ostteil Berlins, die Universitäten Rostock, Leipzig und Jena sowie das Max-Delbrück-Centrum, die unter diesen Einrichtungen Spitzenpositionen einnehmen.

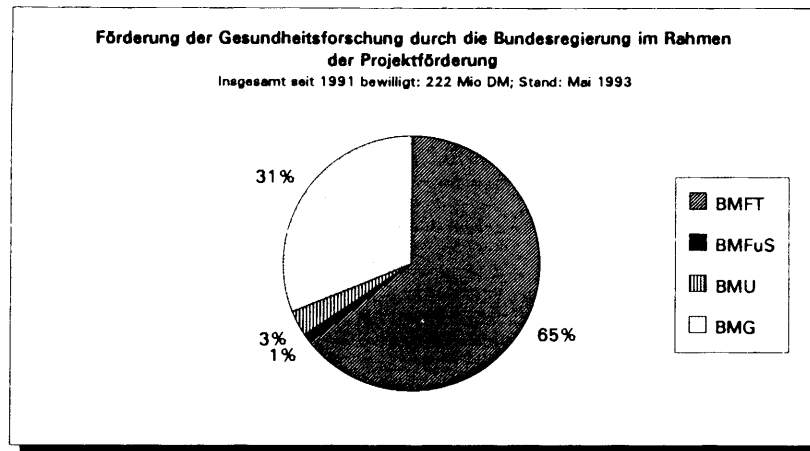


100. Abgeordnete  
**Dr. Helga Otto**  
(SPD)

Wie teilen sich die geförderten Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Gesundheitsforschung auf die einzelnen Ministerien auf: Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesministerium für Frauen und Jugend, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann  
vom 7. Juni 1993**

Über die unter Frage 99 genannte institutionelle Förderung hinaus unterstützte die Bundesregierung Projekte der Gesundheitsforschung in den neuen Ländern im Rahmen von Programmen der Bundesministerien für Forschung und Technologie (BMFT), für Gesundheit (BMG), für Umwelt und Reaktorsicherheit (BMU) sowie für Familie und Senioren (BMFuS). Hervorzuheben sind insbesondere ein Förderschwerpunkt im Programm „Gesundheitsforschung 2000“, mit dessen Hilfe standortspezifische Forschungsschwerpunkte an allen medizinischen Fakultäten und Akademien sowie den institutionell geförderten Einrichtungen aufgebaut wurden, sowie die Förderung von Modellen auf dem Gebiet der psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Versorgung und Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung chronisch Kranker im Rahmen der BMG-Förderung. Auf die genannten Ressorts entfallen die folgenden Anteile:



Die übrigen in Ihrer Frage aufgeführten Ressorts fördern keine Projekte auf dem Gebiet der Gesundheitsforschung in den neuen Ländern.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

101. Abgeordneter  
**Rudolf  
Bindig**  
(SPD)

Zu welchen Ergebnissen ist die Delegation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gelangt, die sich Mitte Mai in Guatemala aufgehalten hat, um die Möglichkeiten für ein Engagement im Bereich der „Straßenkinder“ zu prüfen, und welche Informationen sind dieser Delegation über die Bedrohung von Mitarbeitern der Zufluchtsstätte für Straßenkinder „Casa Alianza“, die von Menschenrechtsorganisationen dokumentiert wird, zugegangen?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl  
vom 8. Juni 1993**

Zwischen 15. April und 6. Mai 1993 hat eine Prüfungsmission der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit eine Projektprüfung zur Erarbeitung einer Konzeption für ein Projekt „Förderung von Straßenkindern in Guatemala“ durchgeführt. Sie empfiehlt die Durchführung des Projekts zunächst als offene Orientierungsphase mit staatlichen und nicht-staatlichen Trägern unter Anbindung an das guatemalteckische Planungsministerium und das Ministerium für soziale Fragen. Mit diesen Trägern sollen Förderungsmaßnahmen für Kinder in verschiedenen ländlichen Bereichen und Regionalhauptstädten durchgeführt werden. Weiterhin sollen einzelne Projektansätze mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen finanziert sowie ein Fonds für Kleinmaßnahmen bei einem Dachverband verschiedener Nichtregierungsorganisationen eingerichtet werden. Auch die Nichtregierungsorganisation Casa Alianza soll dabei einbezogen werden. Die Fördermaßnahmen sollen Familien und Kinder unterstützen, um zu verhindern, daß diese ihr Auskommen auf der Straße suchen müssen. Ferner sollen verschiedene Ansätze mit Kindern unterstützt werden, die auf der Straße arbeiten, jedoch die Verbindung zu ihrer Familie/Gemeinschaft noch nicht verloren haben. Schließlich sollen auch Fördermaßnahmen für sogenannte Straßenkinder unterstützt werden, die ohne Bindung an ihre Familie völlig auf und von der Straße leben. Besondere Berücksichtigung sollen auch Kinder indigenen Ursprungs, die nicht zum offiziellen spanischsprachigen Kulturkreis gehören, durch zweisprachige Maßnahmen erfahren.

Das Gesamtkonzept ist sowohl mit der guatemalteckischen Regierung als auch mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen und deren Dachverband einschließlich Casa Alianza abgestimmt worden. Die genaue Projektkonzeption wird nach Vorlage des Gutachtens Ende Juni 1993 erarbeitet werden.

Der Prüfungsmission sind bei ihrem Aufenthalt keine Informationen über die Bedrohung von Mitarbeitern der Casa Alianza zugegangen. Allerdings hat die Mission Kenntnis davon erhalten, daß der Präsident von Casa Alianza, Bruce Harris, sich seit längerer Zeit im Ausland befindet, vermutlich aufgrund von Bedrohungen.

Bonn, den 11. Juni 1993